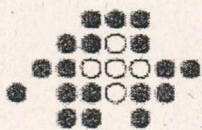


# Volksinitiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!"

Dokumentation



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Département fédéral des finances DFF  
Dipartimento federale delle finanze DFF  
Departament federal da finanzas DFF

<http://www.efd.admin.ch>



Herausgeber:  
Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Tel. 031 322 60 33  
Fax 031 323 38 52  
[kommunikation@gs-efd.admin.ch](mailto:kommunikation@gs-efd.admin.ch)

September 2001



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Keine neue Energieabgabe mit unbegrenzter Steuerkompetenz</b>	<b>3</b>
<b>Anliegen der Volksinitiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“</b>	<b>4</b>
<b>Argumentarium gegen die Initiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“</b>	<b>5</b>
<b>Fragen und Antworten zur Initiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!"</b>	<b>9</b>
<b>Kurzfassung zum Nein des Bundesrates zur Volksinitiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“</b>	<b>17</b>
<b>Langfassung zum Nein des Bundesrates zur Volksinitiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“</b>	<b>23</b>
<b>Fakten und Grafiken</b>	<b>34</b>
<b>Stellenwert der Volksinitiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“ für die Energiepolitik</b>	<b>37</b>
<b>Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!»</b>	<b>42</b>
<b>Die Information im Abstimmungskampf</b>	<b>44</b>
<b>Bestellliste Informationsmaterial</b>	<b>47</b>



2 ● Volksinitiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!"  
Dokumentation des EFD

---



## Keine neue Energieabgabe mit unbegrenzter Steuerkompetenz

### Die Initiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“

- will eine neue Energieabgabe ohne Abgabehöchstsatz einführen
- missachtet den mit der Ablehnung der Grundnorm geäusserten Volkswillen
- fordert eine ökologisch und ökonomisch unsinnige Besteuerung der Wasserkraft

Gründe **von Bundesrat und Parlamentsmehrheit** gegen die Initiative „Energie statt Arbeit“ und für ein Nein am 2. Dezember 2001

**Keine „Katze im Sack“.** Der Initiativtext sieht keine verfassungsmässige Beschränkung der Energieabgabe auf einen Höchstsatz vor. Die Initianten stellen sich längerfristig Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe vor. Diese sind nur mit sehr hohen Abgabesätzen erzielbar. Spürbare wirtschaftliche Probleme – und zwar nicht nur bei energieintensiven Branchen – wären die Folge. Eine unbegrenzte Steuerkompetenz des Parlamentes in Bezug auf die Abgabehöhe wurde von Volk und Ständen bislang meist abgelehnt.

**Keine Besteuerung der Wasserkraftwerke.** Die geforderte Besteuerung der einheimischen Wasserkraftwerke ist ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Drucks durch die Elektrizitätsmarktliberalisierung ist eine zusätzliche Verteuerung der Wasserkraft entschieden abzulehnen. Die von der Abgabe ausgenommenen Kleinstkraftwerke sind wirtschaftlich unbedeutend. Sie erzeugen lediglich zwei Prozent der Elektrizität aus Wasserkraft beziehungsweise rund ein Prozent des gesamten Schweizer Stroms.

**Frage des AHV-Rentenalters und der Energiebesteuerung sind zu trennen.** Die offene Frage der Senkung des Rentenalters mit der Energiepolitik zu verbinden ist wenig sachgerecht. Der Bundesrat lehnt aufgrund der Finanzierungsprobleme der Sozialversicherungen zusätzliche Lasten nachdrücklich ab. Die bei einer eventuellen Senkung des Rentenalters entstehenden Mehrkosten bereits heute auf „Vorrat“ zu finanzieren, das heisst in einem Verfassungsartikel festzuschreiben, ist nicht sinnvoll.

**Umwelt- und Klimaschutz bereits mit wirksamen Massnahmen angegangen.** Das Energie- und das CO<sub>2</sub>-Gesetz sind bereits in Kraft. Mit beiden Gesetzen wurden erfolgversprechende Instrumente zum Schutz der Umwelt und des Klimas geschaffen. Mit dem Programm EnergieSchweiz wird die Umsetzung der Ziele des Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzes aktiv und zügig vorangetrieben.

**CO<sub>2</sub>-Abgabe vorbereitet.** Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ermöglicht die subsidiäre Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe. Diese Abgabe steht nächstes Jahr zur Diskussion und könnte – sofern zur Erreichung der Ziele erforderlich – frühestens per 1. Januar 2004 eingeführt werden. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe stellt – wenn nötig – einen konkreten Schritt in Richtung Ökologisierung des Steuersystems dar.

**Mangelnder Respekt vor dem Volkswillen.** Die Initiative ist vor dem Hintergrund der Ablehnung der Grundnorm am 24. September vergangenen Jahres zu sehen. Das Stimmvolk sprach sich gegen drei Vorschläge zu Energieabgaben aus. Der Bundesrat und das Parlament respektieren das Volksverdict. Aus diesem Grund verzichtet der Bundesrat auf einen Gegenentwurf zur Initiative. Bis spätestens Ende 2003 wird der Bundesrat einen Lagebericht vorlegen, in welchem die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie erneut geprüft wird.



## **Anliegen der Volksinitiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“**

Die von der Grünen Partei Schweiz eingereichte Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ fordert:

Die **Einführung einer Steuer** auf

- nicht erneuerbaren Energieträgern und
- dem Strom von Wasserkraftwerken

zur **teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen,**

insbesondere

- bei einer Herabsetzung des Rentenalters zur Finanzierung der entstehenden Mehrkosten
- darüber hinaus zur Finanzierung einer sozialverträglichen Senkung der Sozialversicherungsbeiträge.

Bei der Erhebung der Energiesteuer kann für Härtefälle eine befristete Steuererleichterung gewährt werden.

Die Elektrizität von Wasserkraftwerken mit weniger als einem Megawatt Leistung ist von der Besteuerung ausgenommen. Darunter fallen ca. 1000 Kleinstkraftwerke, welche allerdings lediglich ein Prozent des gesamten in der Schweiz produzierten Stroms erzeugen.

Von der Rückerstattung sollen auch Nichterwerbstätige profitieren.

Die Initiative ist sehr offen formuliert. Die Höhe der Energiesteuer ist nicht festgelegt.

Die Vorstellungen der Initianten sind recht weitreichend. Längerfristig wird mit Einnahmen in Höhe von rund 20 Mrd. Franken gerechnet, was heute rund 40 Prozent der gesamten Einnahmen des Bundes entsprechen würde.



## **Argumentarium gegen die Initiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“**

Die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Initiative stellt jedoch keinen brauchbaren Vorschlag dar. Sie verlangt die Einführung einer neuen Energieabgabe ohne eine verfassungsmässige Begrenzung auf einen Höchstsatz. Die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen sind deshalb nicht abzuschätzen. Die geforderte Besteuerung der einheimischen Wasserkraftwerke ist ökologisch und ökonomisch falsch. Die Energiebesteuerung mit der offenen Frage der Höhe des AHV-Rentenalters zu verbinden, erscheint wenig sachdienlich. Für den Schutz der Umwelt und des Klimas sind seit der Einreichung der Initiative bereits wirksame Massnahmen und Instrumente geschaffen worden. Der Bundesrat lehnt die Initiative aus all diesen Gründen ab. Angesichts des Volks-Nein zu drei Energievorlagen im vergangenen Jahr verzichtet er auch auf einen Gegenentwurf zur Initiative.

### **Keine unbegrenzte Steuerkompetenz für das Parlament**

*Die Initiative ist zu offen formuliert.* Sie fordert die Einführung einer Energieabgabe auf nicht erneuerbaren Energieträgern und der Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung. Über die Höhe der Energieabgabe wird keine Angabe gemacht. Entsprechend würde in der Verfassung kein Höchstsatz der Energieabgabe festgeschrieben.

*Die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen* auf die Unternehmen und Haushalte können ohne Festlegung eines Abgabehöchstsatzes *nicht abgeschätzt werden*. Die Vorstellungen der Initianten sind recht weitreichend. Sie stellen sich Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe vor. Energiesteuererträge in dieser Grössenordnung wären nur mit sehr hohen Steuersätzen erzielbar. Spürbare wirtschaftliche Probleme – nicht nur bei den energieintensiven Branchen – wären die Folge.

### **Besteuerung der Wasserkraftwerke ist ökologisch unsinnig**

*Besteuerung der Wasserkraft ist ökologisch und ökonomisch nicht zu rechtfertigen.* Die Initiative verlangt, dass die Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung besteuert wird. Von der Energieabgabe befreit wären lediglich die wirtschaftlich unbedeutenden Kleinstkraftwerke. Diese erzeugen lediglich rund ein Prozent des in der Schweiz produzierten Stroms. Der Grossteil des Stroms aus Wasserkraft würde somit einer Energieabgabe unterliegen.

*Die Elektrizität aus Wasserkraft ist sauber.* Die Schweiz besitzt mit der Wasserkraft einen traditionsreichen und gewichtigen erneuerbaren Energieträger. Rund 60 Prozent des Schweizer Stroms wird von Wasserkraftwerken erzeugt. Bei der Stromerzeugung mit



Wasserkraft entstehen keine Luftverschmutzung und keine CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Wasserkraft stellt deshalb einen idealen Ersatz für fossile Energieträger dar und hilft mit, die Klimaziele der Schweiz zu erreichen.

*Durch die Öffnung des Elektrizitätsmarktes kommen Wasserkraftwerke unter zusätzlichen wirtschaftlichen Druck. Deshalb wurden im Elektrizitätsmarktgesetz Massnahmen getroffen, um der Wasserkraft den Übergang zu erleichtern. Eine Energieabgabe auf den Strom von einheimischen Wasserkraftwerken würde diese Energiequelle verteuern und die Massnahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes untergraben. Die Besteuerung des Stroms aus einheimischen Wasserkraftwerken ist entschieden abzulehnen.*

## **AHV-Rentenalter und Energiebesteuerung gehören nicht in einen Topf**

*Die Sozialversicherungen stehen vor ernstzunehmenden Finanzierungsproblemen. Die Verlängerung der Lebenserwartung und die immer grösser werdende Zahl von Personen im Rentenalter im Verhältnis zu jenen im erwerbsfähigen Alter stellt die AHV vor finanzielle Schwierigkeiten. Anders ausgedrückt, die Erwerbstätigen müssen für immer mehr Rentner aufkommen. Als erste Massnahme zur Sicherung der AHV haben Bundesrat und Parlament auf Anfang 1999 die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt erhöht. Diese zusätzlichen Mittel genügen jedoch nicht zur Herstellung eines dauerhaften finanziellen Gleichgewichts der AHV. Vor dem Hintergrund der Globalisierung will der Bundesrat die Schweizer Wirtschaft nicht noch mehr belasten. Er schlug deshalb in seiner Botschaft zur 11. AHV-Revision eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten vor.*

*Zusätzliche Lasten für die Sozialversicherungen sind zu vermeiden. Die Initiative sieht vor, dass die Einnahmen aus der Energiesteuer im Falle der Herabsetzung des Rentenalters für die daraus entstehenden Mehrkosten zu verwenden sind. Der Bundesrat lehnt die generelle Senkung des AHV-Rentenalters ab. Am 26. November des vergangenen Jahres haben auch Volk und Stände zwei Initiativen zur Senkung des Rentenalters verworfen. Mit der Annahme der Initiative wird die Finanzierung einer zusätzlichen staatlichen Leistung - die Herabsetzung des Rentenalters - auf „Vorrat“ in der Verfassung festgeschrieben. Die Verbindung der Energiebesteuerung mit der offenen Frage der Höhe des Rentenalters ist nicht sachgerecht.*

*Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz wird gefährdet. Mit der vorgesehenen Energiesteuer wäre es möglich, die Staatsausgaben noch weiter zu erhöhen. Die Fiskal- und Staatsquoten würden steigen. Diese Entwicklung muss gestoppt werden, wenn die Anziehungskraft des Wirtschaftsstandortes Schweiz im internationalen Wettbewerb erhalten bleiben soll.*



## **Wirksame Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Klima bereits geschaffen**

*Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz bereits in Kraft.* Seit der Einreichung der Initiative im Jahr 1996 hat der Bund bereits konkrete Massnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas getroffen. Am 1. Januar 1999 wurde das Energiegesetz und am 1. Mai 2000 das CO<sub>2</sub>-Gesetz in Kraft gesetzt. Mit dem Programm EnergieSchweiz werden die Anstrengungen zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele gebündelt. Im Vordergrund steht der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energiequellen.

*Überprüfbare Zielvorgaben.* Die Ziele von EnergieSchweiz sind klar quantifiziert und stimmen mit jenen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes überein. Der Verbrauch von fossilen Energien und der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoss sollen bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent gesenkt werden. Zur Umsetzung der Ziele wird in erster Linie auf freiwillige und marktwirtschaftliche Massnahmen gesetzt. Erste Erfolge sind bereits zu vermelden. Im Sommer 2001 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eine Richtlinie für die Wirtschaft zur Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erlassen. Ferner haben zwei privatwirtschaftlichen Agenturen Leistungsaufträge zur Reduktion des Energieverbrauches und des CO<sub>2</sub>-Ausstosses übernommen.

## **CO<sub>2</sub>-Abgabe - wenn nötig - einführbar**

*Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ermöglicht die Einführung einer ökologisch begründeten Abgabe.* Falls mit den freiwilligen Massnahmen und Vereinbarungen die angestrebten CO<sub>2</sub>-Verringerungen nicht erreicht werden, kann der Bundesrat frühestens ab 1. Januar 2004 eine Abgabe einführen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe würde nach den CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen fossilen Energieträger erhoben. Der Maximalsatz liegt bei 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>.

*Bei den Treibstoffen besteht voraussichtlich Handlungsbedarf.* Die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird regelmässig überprüft. Die neusten Zahlen zeigen, dass die Emissionen bei den Brennstoffen (Heizöl) gesunken sind. Hingegen verläuft die Entwicklung bei den Treibstoffen (Benzin, Diesel) in die falsche Richtung. Im Zeitraum von 1990 bis 1999 sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Treibstoffe um 7,5 Prozent gestiegen. Nach heutigen Einschätzungen besteht die Möglichkeit, bei den Brennstoffen das CO<sub>2</sub>-Ziel zu erreichen. Allerdings sind verstärkte Anstrengungen von allen Beteiligten nötig. Schwieriger ist die Situation bei den Treibstoffen. Hier zeichnet sich Handlungsbedarf ab. Die Höhe einer allfälligen CO<sub>2</sub>-Abgabe kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

## **Achtung vor dem Volkswillen gebietet Zurückhaltung**

*Der Bundesrat lehnt die Initiative ab.* Die Gründe für die Ablehnung sind zahlreich. Die Initiative ist zu offen formuliert. Der Initiativtext legt keinen Höchstsatz für die Energieabgabe fest. Haushalte und Unternehmen können die Auswirkungen auf ihr Portemonnaie nicht abschätzen. Die geforderte Besteuerung des Stroms von



einheimischen Wasserkraftwerken ist ökologisch und ökonomisch unvernünftig. Die Herabsetzung des AHV-Rentenalters lehnte das Volk bereits im vergangenen Jahr ab.

*Der Bundesrat verzichtet auf einen Gegenentwurf.* Die Ablehnung der Initiative durch den Bundesrat beruht auf deren Schwächen und Mängel in der Ausgestaltung und ist keine Absage an eine aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie. Die eidgenössischen Räte haben am 24. September 2000 dem Volk einen Vorschlag zur Energiebesteuerung unterbreitet, welcher in wesentlichen Punkten besser in der Ausgestaltung war als die vorliegende Initiative. Das Volk und die Stände haben diese Vorlage verworfen. Der Bundesrat achtet den Willen des Stimmvolkes. Er verzichtet deshalb auf einen Gegenentwurf zur Initiative.

### **Die Haltung des Bundesrates in Sachen Energiebesteuerung**

*Der Bundesrat verzichtet auf eine rasche Neuauflage.* Nach der Ablehnung der Vorlagen zur Energiebesteuerung am 24. September 2000 hat der Bundesrat das Abstimmungsresultat analysiert und Grundsatzentscheide getroffen. Er hat sich für einen zukunftsorientierten Weg entschieden, der auch Aussichten auf politische Mehrheiten hat. Er wird dem Stimmvolk in der laufenden Legislaturperiode keinen weiteren Verfassungsartikel zur Energiebesteuerung unterbreiten. Der Wille des Stimmvolkes gegen vermehrte Energieabgaben muss berücksichtigt werden.

*Der Bundesrat hält an dem langfristigen Ziel der aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie fest.* Der Umwelt- und Klimaschutz wird weiterhin als zentrale Aufgabe angesehen. Aus wirtschaftlicher und umweltpolitischer Sicht ist es vernünftig, mit einer Energiesteuer den gewünschten Lenkungseffekt zu erzielen und gleichzeitig aufkommensneutral die Lohnnebenkosten zu senken. Bei der eventuellen Einführung einer Energiesteuer müssen jedoch die bereits beschrittenen Wege in der Schweiz und jene im Ausland berücksichtigt werden. Aus diesem Grund legt der Bundesrat bis spätestens Ende 2003 einen Lagebericht vor. In diesem Bericht wird - unter Berücksichtigung einer allfälligen Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe und den energiepolitischen Entwicklungen im Ausland - die Frage einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerbelastung von der Arbeit zur Energie erneut geprüft.



## Fragen und Antworten zur Initiative "für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!"

1. *Letztes Jahr haben sich Bundesrat und Parlament nachdrücklich für eine Energiebesteuerung eingesetzt. Das ist doch ein Widerspruch. Hat der Bundesrat die Schaffung von ökologischen Anreizen im Steuersystem nun ganz abgeschrieben?* 10
2. *Die Senkung der Lohnnebenkosten reduziert die Arbeitskosten für die Unternehmen und schafft somit mehr Beschäftigung. Wieso spricht sich der Bundesrat dagegen aus?* 10
3. *Wie sollen die Klima- und Umweltziele der Schweiz ohne Energiesteuer erreicht werden?* 11
4. *Der Bundesrat verschleppt die Umweltpolitik. Es wird doch nicht ernstlich geglaubt, dass aufgrund freiwilliger Massnahmen die Emissionsziele erreicht werden können?* 12
5. *Die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe ist doch noch gar nicht sicher. Wird sie überhaupt jemals kommen?* 12
6. *Die CO<sub>2</sub>-Abgabe betrifft nur fossile Energieträger, also Brenn- und Treibstoffe. Strom aus dem Ausland und Kernenergie unterliegen nicht einer allfälligen Steuer. Besteht hier nicht Handlungsbedarf?* 13
7. *Worin unterscheidet sich die vom Bundesrat im vergangenen Jahr unterstützte Grundnorm von der vorliegenden Initiative?* 13
8. *Es gibt Studien, die zeigen, dass eine ökologische Steuerreform auch wirtschaftlich von Vorteil ist. Will die Schweiz davon nicht profitieren ?* 14
9. *Hinkt die Schweiz bei der Umweltpolitik nicht dem europäischen Ausland hinterher?* 14
10. *Der verbreitete Wunsch nach Herabsetzung des Rentenalters liesse sich doch durch eine Energieabgabe finanzieren. Braucht es dafür nicht eine neue Einnahmequelle?* 15
11. *Die Verrechnungssteuer und die Stempelsteuer sind sehr volatile Einnahmequellen (Struktureffekt, Transaktionssteuer). Die Energiesteuer könnte hier „einspringen“. Wieso packt der Bundesrat die Gelegenheit nicht beim Schopf ?* 16



**1. Letztes Jahr haben sich Bundesrat und Parlament nachdrücklich für eine Energiebesteuerung eingesetzt. Das ist doch ein Widerspruch. Hat der Bundesrat die Schaffung von ökologischen Anreizen im Steuersystem nun ganz abgeschrieben?**

Der Bundesrat hat die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie nicht abgeschrieben. Aber er zollt dem Volkswillen den gebührenden Respekt.

Am 24. September des vergangenen Jahres haben Volk und Stände drei Energievorlagen abgelehnt: neben der Solarinitiative und der Förderabgabe auch die vom Bundesrat unterstützte Vorlage zur Energiebesteuerung, die sogenannte Grundnorm. Der Bundesrat hat das Abstimmungsresultat ausgewertet und folgende Grundsatzentscheide getroffen:

- Das Volksverdikt gegen die Energiebesteuerung war deutlich und muss respektiert werden. Der Bundesrat lehnt es deshalb ab, dem Volk in der laufenden Legislaturperiode einen neuen Verfassungsartikel für eine aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerbelastung von der Arbeit zur Energie zu unterbreiten.
- Der Bundesrat gibt das strategische Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie jedoch nicht auf. Mit einer Energiebesteuerung den gewünschten Lenkungseffekt zu erzielen und gleichzeitig aufkommensneutral die Lohnnebenkosten zu senken, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll.
- Der Bundesrat erachtet es als vertretbar, nach Ablauf einer Frist von einigen Jahren die Frage der Schaffung von ökologischen Anreizen im Steuersystem erneut zu prüfen. Aus diesem Grund wird er bis spätestens Ende 2003 einen Lagebericht zum weiteren Vorgehen vorlegen. In diesem Bericht werden aus heutiger Sicht zwei Aspekte besonders zu berücksichtigen sein. Zum einen muss ein allfälliger Handlungsbedarf gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz in Rechnung gestellt werden, zum anderen ist die Entwicklung der Energiebesteuerung im Ausland zu verfolgen.
- Die Initiative „Für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“ lehnt der Bundesrat ab - nicht weil er gegen eine verstärkte Energiebesteuerung ist - sondern weil die Initiative erhebliche Mängel und Schwachstellen aufweist. In der Kürze seien hier bloss der fehlende Höchstsatz für die Energieabgabe im Verfassungstext, die ökologisch und ökonomisch kontraproduktive Besteuerung der Wasserkraftwerke und die nicht sachdienliche Verbindung der Energiepolitik mit der Diskussion um die Höhe des AHV-Rentenalters genannt.

**2. Die Senkung der Lohnnebenkosten reduziert die Arbeitskosten für die Unternehmen und schafft somit mehr Beschäftigung. Wieso spricht sich der Bundesrat dagegen aus?**

Der Bundesrat lehnt die Initiative nicht aus diesem Grund ab. Vielmehr ist dieses Anliegen der Initianten ein Punkt, in welchem Übereinstimmung mit dem Bundesrat herrscht. Allerdings bestehen unterschiedliche Auffassungen betreffend der Lösungswege.



Der Bundesrat hat beschlossen, die Einnahmen einer allfälligen Energiebesteuerung zur Senkung der Lohnnebenkosten zu verwenden. Entsprechend war die Energiebesteuervorlage von letztem Jahr – die Grundnorm – ausgestaltet. Nach Auffassung des Bundesrates muss die Energiebesteuerung aufkommensneutral sein, das heisst die Erlöse der Energieabgabe sind vollständig zurückzuerstatten.

Bei der vorliegenden Initiative ist die Aufkommensneutralität nicht gewährleistet. Die Senkung der Lohnnebenkosten stellt lediglich den zweitgenannten Finanzierungszweck dar. Gemäss Initiativtext sind die Erlöse aus der Energiebesteuerung bei einer Herabsetzung des Rentenalters zur Finanzierung der entstehenden Mehrkosten zu verwenden. Aufgrund der demographischen Entwicklung sehen sich die Sozialversicherungen ernstzunehmenden Finanzierungsproblemen gegenübergestellt. Zusätzliche Lasten sind deshalb zu vermeiden. Der Bundesrat lehnt die generelle Herabsetzung des Rentenalters entschieden ab.

### **3. *Wie sollen die Klima- und Umweltziele der Schweiz ohne Energiesteuer erreicht werden?***

Im Rahmen der Energiepolitik sind bereits wirksame und erfolgsversprechende Instrumente zum Schutz der Umwelt und des Klimas geschaffen worden. Am 1. Januar 1999 wurde das Energiegesetz und am 1. Mai 2000 das CO<sub>2</sub>-Gesetz in Kraft gesetzt. Mit dem Programm EnergieSchweiz wird die Erreichung der in diesen Gesetzen vorgegebenen Zielen unterstützt.

Die wichtigsten Ziele von EnergieSchweiz sind der sparsame und rationelle Umgang mit Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energiequellen. Konkret bedeutet dies, dass der Verbrauch fossiler Energien und der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent gesenkt werden soll. Die Reduktionsziele bei Brennstoffen betragen minus 15 Prozent, bei Treibstoffen minus 8 Prozent gegenüber 1990. Neben der vermehrten Energieeffizienz soll auch der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch erhöht werden.

Erste Etappenziele sind bereits erreicht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat eine Richtlinie zur Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erlassen. Die Richtlinie gilt für Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Sie soll der Wirtschaft einen zuverlässigen Rahmen für die freiwilligen Massnahmen im Rahmen des CO<sub>2</sub>- und des Energiegesetzes geben. Die Richtlinie eröffnet den Unternehmen zwei Handlungsmöglichkeiten: die Zielvereinbarung und die Verpflichtung. Entsprechend ist sie in zwei Teile gegliedert:

*Zielvereinbarungen:* Teil I richtet sich an alle, die einen freiwilligen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten wollen. Hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Gesetzes entspricht dies der ersten, freiwilligen Phase des Gesetzes.

*Verpflichtungen:* Teil II enthält die Anforderungen an freiwillige Massnahmen, die eingehalten werden müssen, um von einer allfälligen CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Art. 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes befreit zu werden. Teil II setzt damit einen klaren und verlässlichen Rahmen für die spätere Regelung zur Abgabebefreiung. Die späteren Konsequenzen des aktuellen Handelns sind damit abschätzbar und bekannt. Die Unternehmen können sich jetzt



darauf einrichten und die nötigen Arbeiten für den Abschluss von Vereinbarungen an die Hand nehmen, aber auch die notwendigen CO<sub>2</sub>-wirksamen Investitionen tätigen.

Im Sommer 2001 wurde noch ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung der freiwilligen Massnahmen gelegt. Die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) sowie die Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE) haben vom UVEK Leistungsaufträge erhalten, die zur Realisierung der Reduktionsziele zentral sind. Im Rahmen von EnergieSchweiz übernehmen die Agenturen die breite Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

**4. Der Bundesrat verschleppt die Umweltpolitik. Es wird doch nicht ernstlich geglaubt, dass aufgrund freiwilliger Massnahmen die Emissionsziele erreicht werden können?**

Die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird regelmässig evaluiert. Die neuesten Zahlen zeigen, dass die Emissionen bei den Brennstoffen eine sinkende Tendenz aufweisen: minus 2,7 Prozent im Jahr 1999 gegenüber 1990. Hingegen stiegen die Emissionen der Treibstoffe im gleichen Zeitraum um 7,5 Prozent und haben sich somit weiter von ihrem Zielwert vom minus 8 Prozent entfernt.

Wenn absehbar ist, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele nicht mit freiwilligen Massnahmen und Vereinbarungen erreicht werden können, hat der Bundesrat aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Möglichkeit, frühestens ab 1. Januar 2004 eine Abgabe einzuführen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe würde nach den CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen fossilen Energieträger erhoben. Das Gesetz sieht einen Maximalsatz von 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> vor. Die Höhe der Abgabesätze unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

**5. Die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe ist doch noch gar nicht sicher. Wird sie überhaupt jemals kommen?**

Nach heutigen Einschätzungen bestehen Aussichten mit verstärkten Anstrengungen bei den fossilen Brennstoffen (Heizöl) das CO<sub>2</sub>-Ziel zu erreichen. Schwieriger sieht die Situation bei den fossilen Treibstoffen (Benzin, Dieselöl) aus. Hier zeichnet sich ein Handlungsbedarf ab. Die Höhe der allfälligen CO<sub>2</sub>-Abgabe kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Sie richtet sich nach der Ziellücke, differenziert nach fossilen Brenn- und Treibstoffen. Das Gesetz sieht einen Maximalsatz von 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> vor. Die Einnahmen sollen vollumfänglich an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückerstattet werden.

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe stellt einen konkreten, möglichen Schritt zur Setzung von ökologischen Anreizen dar. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz war mehrheitsfähig und wurde auch in den letztjährigen Abstimmungen von den Gegnern der Energievorlagen als das geeignetere Instrument bezeichnet. Vor 2004 wird der Bundesrat eine Zwischenbilanz bezüglich der CO<sub>2</sub>-Abgabe vorlegen. Dabei geht es in erster Line darum, zu beurteilen, ob eine CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Erreichung der Reduktionsziele notwendig ist.



**6. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe betrifft nur fossile Energieträger, also Brenn- und Treibstoffe. Strom aus dem Ausland und Kernenergie unterliegen nicht einer allfälligen Steuer. Besteht hier nicht Handlungsbedarf?**

Bei den Stromimporten aus dem Ausland, die aus fossilen Kraftwerken stammen, besteht kein Handlungsbedarf. Die Verantwortung für die entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen liegen gemäss dem Kyoto-Protokoll beim produzierenden Land. Die EU hat mehrfach bekräftigt, dass sie das Kyoto-Protokoll auch ohne die USA umsetzen will.

Bei der Erzeugung von Strom in Kernkraftwerken wird praktisch kein CO<sub>2</sub> ausgestossen. Entsprechend bleiben die Kernkraftwerke von dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unberührt. Ein Ersatz der fossilen Energie durch Kernkraft muss in den nächsten Jahren nicht befürchtet werden. Kernkraftwerke erfordern einen hohen Kapitaleinsatz. Die Elektrizitätswirtschaft dürfte daher vermehrt in weniger kapitalintensive Anlagen (Gas- und Dampfkombikraftwerke, Gasturbinen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) investieren. Vorderhand ist deshalb allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht damit zu rechnen, dass neue Kernkraftwerke gebaut oder bestehende Anlagen durch Kernkraftwerke ersetzt werden.

Die Kernkraftwerke werden auch in einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt ein wichtiger Pfeiler unserer Stromversorgung bleiben. Dennoch sind die ungelösten Abfallprobleme und Störfallrisiken ernst zu nehmen. Im Rahmen der Kernenergiepolitik werden diese Fragen zu lösen sein.

**7. Worin unterscheidet sich die vom Bundesrat im vergangenen Jahr unterstützte Grundnorm von der vorliegenden Initiative?**

Es ist richtig, dass sich der Bundesrat vor einem Jahr nachdrücklich für eine Verlagerung der Besteuerung zur Energie in Verbindung mit einer aufkommensneutralen Senkung der Lohnnebenkosten eingesetzt hat. Diese Energievorlage – die sogenannte Grundnorm – unterschied sich jedoch in wesentlichen Punkten von der Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“.

Erstens legte die Grundnorm einen Höchstsatz für die Energieabgabe vom 2 Rp./kWh in der Verfassung fest. Die maximalen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Energiebesteuerung waren für die Haushalte und Unternehmen klar kalkulierbar. Anders bei der vorliegenden Initiative. Sie ist allzu offen formuliert. Es gibt keine verfassungsmässige Begrenzung der Energiebesteuerung auf einen Höchstsatz.

Zweitens sah die Grundnorm lediglich eine Abgabe auf den nicht erneuerbaren Energieträgern vor. Der Strom von einheimischen Wasserkraftwerken wäre nicht der Besteuerung unterlegen. Die Initiative der Grünen Partei Schweiz fordert hingegen neben der Besteuerung von nicht erneuerbaren Energieträgern auch eine Abgabe auf Elektrizität von einheimischen Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt-Leistung. Nur die Kleinstkraftwerke, welche lediglich ein Prozent des in der Schweiz produzierten Stroms erzeugen und somit wirtschaftlich unbedeutend sind, wären gemäss der Initiative von der Besteuerung befreit.



Drittens hatte die Grundnorm einen einzigen Finanzierungszweck: die aufkommensneutrale Senkung der Lohnnebenkosten. Die vorliegende Initiative nennt mehrere Finanzierungszwecke. Die Erlöse einer Energiesteuer sollen bei einer Senkung des AHV-Rentenalters die daraus entstehenden Mehrkosten decken. Darüber hinaus sollen sie zur sozialverträglichen Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden. Mit der vorliegenden Initiative würde auf „Vorrat“ die Finanzierung einer allfälligen Senkung des Rentenalters in der Verfassung festgeschrieben. Der Bundesrat lehnt eine generelle Herabsetzung des AHV-Rentenalters aufgrund der bekannten Finanzierungsprobleme der Sozialversicherungen nachdrücklich ab. Zusätzliche Belastungen der Sozialversicherungen müssen unbedingt vermieden werden.

**8. Es gibt Studien, die zeigen, dass eine ökologische Steuerreform auch wirtschaftlich von Vorteil ist. Will die Schweiz davon nicht profitieren ?**

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Energiesteuer hängen stark von deren Ausgestaltung ab. Die zentralen Parameter sind:

- Wird die Energiesteuer aufkommensneutral an die Wirtschaft zurückerstattet?
- Wird das internationale Umfeld berücksichtigt, beziehungsweise sind Steuererleichterungen für energieintensive Unternehmen vorgesehen?

Verschiedenen Studien und Untersuchungen, welche von einer aufkommensneutralen Ausgestaltung ausgehen, deuten darauf hin, dass eine Energiesteuer zwar positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte hat. Insgesamt sind die wirtschaftlichen Vorteile jedoch relativ gering. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine verstärkte Energiebesteuerung bei entsprechender Ausgestaltung wirtschaftlich zumindest nicht von Nachteil ist.

Die Initiative ist jedoch so offen formuliert, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht kalkulierbar sind. Der Initiativtext legt keinen Höchstsatz für die Energieabgabe fest. Die Initianten stellen sich längerfristig Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe vor, welche nur mit sehr hohen Abgabesätzen erzielt werden können. Spürbare wirtschaftliche Probleme – und nicht nur für die energieintensiven Branchen – wären die Folge.

**9. Hinkt die Schweiz bei der Umweltpolitik nicht dem europäischen Ausland hinterher?**

In der Europäischen Union ist die Einführung einer CO<sub>2</sub>-/Energieabgabe seit Beginn der 90er Jahre ein wichtiges fiskal- und umweltpolitisches Thema. Bisher konnten sich allerdings die verschiedenen Richtlinienvorschläge der EU-Kommission im Ministerrat noch nicht durchsetzen. Kürzlich hat die EU-Kommission jedoch eine erneute Diskussion des Energiebesteuerungs-Dossiers angekündigt. Unabhängig davon haben in den letzten Jahren verschiedene europäische Länder neue, ökologisch begründete Abgaben eingeführt. Die skandinavischen Länder und die Niederlande sind bei der Ökologisierung ihrer Steuersysteme am weitesten vorangeschritten. In Deutschland ist die „Ökologische Steuerreform“ seit April 1999 in Kraft.



Die Schweiz baut bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaziele in erster Linie auf freiwillige Massnahmen und Selbstverpflichtungen. Im Programm EnergieSchweiz wurden die Anstrengungen gebündelt. Die wichtigsten Ziele sind der sparsame und rationelle Umgang mit Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energiequellen. Konkret bedeutet dies, dass der Verbrauch fossiler Energien und der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent gesenkt werden soll. Die Ziele vom EnergieSchweiz sind klar quantifiziert und stimmen mit jenen des Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzes überein.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden insbesondere angestrebt beziehungsweise eingesetzt:

- Die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen (z.B. Energieagenturen) auf Basis von Leistungsaufträgen und Vereinbarungen.
- Überdachende und flankierende Massnahmen, wie zum Beispiel Beratung, Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung (Labels und Standards), begleitende Forschung, Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsprojekte.
- Vorschriften, insbesondere Warendecklarationen sowie Zielwerte und Vorgaben über den Energieverbrauch von Motorfahrzeugen, Geräten und Gebäuden.
- Die Setzung von Anreizen in den Bereichen Gebäude, Wirtschaft, Mobilität und erneuerbare Energien.

Dabei stehen EnergieSchweiz jährlich 55 Mio Franken zur Verfügung.

Erst in zweiter Linie werden Lenkungsabgaben in Betracht gezogen. Wenn jedoch absehbar ist, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele nicht mit freiwilligen Massnahmen und Vereinbarungen erreicht werden können, hat der Bundesrat aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Möglichkeit per 1. Januar 2004 eine Abgabe einzuführen.

**10. *Der verbreitete Wunsch nach Herabsetzung des Rentenalters liesse sich doch durch eine Energieabgabe finanzieren. Braucht es dafür nicht eine neue Einnahmequelle?***

Im vergangenen Herbst wurden vom Volk zwei Initiativen zur Senkung des Rentenalters verworfen.

Die Bundesrat lehnt eine generelle Herabsetzung des Rentenalters ab. Zusätzliche Lasten für die Sozialversicherungen sind unbedingt zu vermeiden. Die Sozialversicherungen stehen allein aufgrund der demographischen Entwicklung vor einer Belastungsprobe. Die Verlängerung der Lebenserwartung und die immer grösser werdende Zahl von Personen im Rentenalter im Verhältnis zu den Personen im erwerbsfähigen Alter stellt die AHV vor finanzielle Probleme. Als erste Massnahme zur Konsolidierung der AHV haben Bundesrat und Parlament auf Anfang 1999 die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt erhöht. Diese zusätzlichen Mitteln genügen jedoch nicht zur Herstellung eines dauerhaften finanziellen Gleichgewichts der AHV.



Vor dem Hintergrund der Globalisierung will der Bundesrat die Schweizer Wirtschaft nicht noch mehr belasten. Er schlug deshalb in seiner Botschaft zur 11. AHV-Reform eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten vor.

Der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb zu erhalten. Im Falle der Einführung einer Energiesteuer möchte der Bundesrat deren Erlöse ausschliesslich für eine aufkommensneutrale Senkung der Lohnnebenkosten verwenden. Die Wirtschaft würde somit insgesamt nicht zusätzlich belastet, sondern die Steuerlast aufkommensneutral von der Arbeit zur Energie verlagert.

**11. Die Verrechnungssteuer und die Stempelsteuer sind sehr volatile Einnahmequellen (Struktureffekt, Transaktionssteuer). Die Energiesteuer könnte hier „einspringen“. Wieso packt der Bundesrat die Gelegenheit nicht beim Schopf ?**

Der Bundesrat hat sich sehr intensiv mit einer verstärkten Besteuerung der Energie auseinandergesetzt. Er kam zum Schluss, dass neben Arbeit und Kapital auch die Energie ein geeignetes Steuersubstrat darstellt. Dies nicht nur unter ökologischen, sondern auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten. Die Besteuerung wird zwar den Energieverbrauch – wie gewünscht – senken, jedoch wird die Energie als Steuersubstrat auch langfristig mehr oder weniger nachhaltig sein. Produktionsprozesse werden neben Arbeit und Kapital immer auch Energie benötigen.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat im vergangenen Herbst dem Stimmvolk eine Vorlage zur verstärkten Besteuerung der Energie unterbreitet. Diese Vorlage wurde von Volk und Ständen verworfen. Der Bundesrat respektiert den Volkswillen und wird in der laufenden Legislaturperiode keinen neuen Vorschlag zur Energiebesteuerung vorlegen. Aus diesem Grund verzichtet er auch auf einen Gegenentwurf zur vorliegenden Initiative. Die Initiative selbst lehnt er aus den bekannten Gründen ab.

Gleichzeitig erachtet er es als legitim, die Setzung von ökologischen Anreizen im Steuersystem auf der politischen Traktandenliste zu belassen. Er wird bis spätestens Ende 2003 einen Lagebericht vorlegen, in welchem er die Frage einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie erneut prüft. Aus heutiger Sicht werden dabei insbesondere zwei Aspekte zu berücksichtigen sein. Zum einen ein allfälliger Handlungsbedarf gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz, das heisst die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe. Zum anderen die Entwicklung der Energiebesteuerung im Ausland.

Bei einer allfälligen Einführung einer Energiesteuer bevorzugt der Bundesrat eine aufkommensneutrale Senkung der Lohnnebenkosten. Zwar sind die Einnahmen aus der Verrechnungs- und Stempelsteuer volatil. Dies alleine stellt jedoch keinen Grund dar, auf diese Einnahmearten zu verzichten. Die Verrechnungssteuer und Stempelabgaben bilden nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle des Bundes. Im Falle einer Einführung einer Energiesteuer bevorzugt der Bundesrat eine steuerliche Entlastung der Arbeit vor jener von Kapital und Kapitalerträgen.



## **Kurzfassung zum Nein des Bundesrates zur Volksinitiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“**

### **Die Forderung der Initianten und die Haltung des Bundesrates**

In der Schweiz wird seit einigen Jahren darüber diskutiert, vermehrt ökologische Anreize im Steuersystem zu schaffen. Am 24. September des vergangenen Jahres haben Volk und Stände eine Vorlage zur Energiebesteuerung deutlich abgelehnt. Die sogenannte Grundnorm hätte die Basis für eine Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen gebildet. Der Bundsrat hat die Grundnorm der eidgenössischen Räte unterstützt. Am selben Tag wurden auch die Förderabgabe und die Solarinitiative verworfen. Die Willensäußerungen des Volkes müssen ernst genommen und beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.

Die Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ fordert:

- Die Einführung einer Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern und der Elektrizität von einheimischen Wasserkraftwerken zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen.
- Bei einer Herabsetzung des Rentenalters sollen die daraus entstehenden Mehrkosten mit den Erträgen der Energiesteuer finanziert werden.
- Darüber hinaus sollen die Energiesteuereinnahmen zur sozialverträglichen Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden. Von den Rückzahlungen sollen auch Nichterwerbstätige profitieren.
- Bei der Erhebung der Energiesteuer kann für Härtefälle eine befristete Steuererleichterung gewährt werden.
- Der Strom von Wasserkraftwerken mit weniger als einem Megawatt Leistung ist von der Besteuerung ausgenommen.

*Der Bundesrat lehnt diese Initiative ab.* Die Ablehnung ist – dies sei betont – keine Absage an die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie. Sie gründet vielmehr auf der konkreten Ausgestaltung der Initiative, die in folgenden Punkten zu bemängeln ist:

- In der Verfassung wird kein Höchstsatz der Energiesteuer festgelegt.
- Die Besteuerung des Stroms von einheimischen Wasserkraftwerken ist ökologisch und ökonomisch falsch.



- Die offene Frage der Höhe des Rentenalters ist getrennt von der Frage der Energiebesteuerung anzugehen.

Ferner ist zu bedenken, dass seit Einreichung der Initiative im Jahr 1996 mit dem Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz sowie dem Programm EnergieSchweiz bereits konkrete und wirksame Instrumente zum Schutz der Umwelt und des Klimas geschaffen wurden.

Der Bundesrat hält zwar an seinem strategischen Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie fest. Die vorliegende Initiative stellt jedoch keinen brauchbaren Vorschlag dar. Der Bundesrat verzichtet nach dem Volks-Nein im vergangenen Jahr auf einen Gegenentwurf zur Initiative.

### **Keine unbegrenzte Steuerkompetenz in Bezug auf die Abgabehöhe für das Parlament**

*Der Initiativtext ist sehr unklar und nicht zu sagen allzu-offen formuliert.* Er sieht keine verfassungsmässige Beschränkung der Energieabgabe auf einen Höchstsatz vor. Die Initianten stellen sich gemäss ihrem Argumentarium längerfristig Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe vor. Energiesteuereinnahmen in solch einer Grössenordnung wären nur mit sehr hohen Abgabesätzen erzielbar und würden spürbare wirtschaftliche Probleme – und zwar nicht nur bei den energieintensiven Branchen – verursachen.

Die *Erteilung einer unbegrenzten Steuerkompetenz* an das Parlament in Bezug auf die Abgabehöhe wurde bis anhin von Volk und Ständen meist abgelehnt. Bei der Stimmgabe müssen die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen wissen, welche konkreten Folgen ihre Entscheidung haben. Die privaten Haushalte und Unternehmen müssen ihre maximale finanzielle Belastung kalkulieren können.

### **Besteuerung der Wasserkraftwerke ist ökologisch und ökonomisch bedenklich**

Ein weiterer, wesentlicher Kritikpunkt stellt die Besteuerung der einheimischen Wasserkraftwerke dar. Neben den nicht erneuerbaren Energieträgern soll auch die Elektrizität aus einheimischen Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung besteuert werden. Nur die Kleinstkraftwerke, welche wirtschaftlich unbedeutend sind, wären von der Steuer ausgenommen. Die Kleinstkraftwerke erzeugen lediglich 2 Prozent der Elektrizität aus Wasserkraft beziehungsweise rund 1 Prozent des gesamten Schweizer Stroms. Der Grossteil der Elektrizität aus Wasserkraft würde demgemäss der Energiesteuer unterliegen. Dies ist aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht zu vertreten.

Die Schweiz besitzt mit der Wasserkraft einen traditionsreichen und gewichtigen erneuerbaren Energieträger. Rund 60 Prozent der in der Schweiz erzeugten Elektrizität entfällt auf die Wasserkraft. Die Wasserkraft ist eine umweltfreundliche und einheimische Energiequelle, die keine Luftverschmutzung und keine CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugt. Als idealer Ersatz für fossile Energieträger hilft sie mit, die Klimaziele von Rio zu erreichen.



Zum anderen reduziert ihr verstärkter Einsatz die Abhängigkeit der Schweiz von ausländischen Energieimporten. Die Einführung einer Steuer auf den Strom von Wasserkraftwerken behindert diese saubere und erneuerbare Energiequelle. Zudem wird der Preiswettbewerb aufgrund der bevorstehenden Öffnung des Elektrizitätsmarktes den wirtschaftlichen Druck auf die einheimische Wasserkraft erhöhen. Eine Verteuerung der wichtigsten Energiequelle in der Schweiz ist deshalb entschieden abzulehnen.

### **Fragen der Höhe des Rentenalters und der Energiebesteuerung sind zu trennen**

Doch nicht nur die Einnahmenseite – der fehlende Abgabehöchstsatz und die Besteuerung der Wasserkraftwerke – stellt ein Problem dieser Initiative dar, sondern auch die Ausgabenseite.

Bei einer Senkung des Rentenalters sollen mit den Einnahmen aus der Energiesteuer die daraus entstehenden Mehrkosten gedeckt werden. Die Sozialversicherungen stehen aufgrund der bevorstehenden demographischen Veränderung bereits vor einer finanziellen Belastungsprobe. Zusätzliche Lasten müssen unbedingt vermieden werden. Der Bundesrat lehnt deshalb eine generelle Herabsetzung des Rentenalters ab. Am 26. November des vergangenen Jahres haben bekanntlich auch Volk und Stände die sogenannte Tandeminitiative der Grünen Partei der Schweiz „für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Mann und Frau“ sowie eine zweite Initiative zur Senkung des Rentenalters verworfen. Mit einer Annahme der Initiative wird die Finanzierung einer zusätzlichen, staatlichen Leistung – die Senkung des Rentenalters – auf „Vorrat“ in der Verfassung festgeschrieben, was wenig sachdienlich und effizient ist.

Allein beim zweitgenannten Finanzierungszweck der Initiative – der Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge – herrscht Übereinstimmung mit Bundesrat und Parlament. Der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb zu erhalten. Im Falle der Einführung einer Energiesteuer möchte er deshalb deren Erlöse *ausschliesslich* für eine aufkommensneutrale Senkung der Lohnnebenkosten verwenden. Die Wirtschaft insgesamt würde somit nicht zusätzlich belastet, sondern die Steuerlast aufkommensneutral von der Arbeit zur Energie verlagert.

### **Umwelt- und Klimaschutz bereits mit wirksamen Instrumenten angegangen**

Seit der Einreichung der Initiative sind bereits konkrete und erfolgversprechende Massnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas getroffen worden. Am 1. Januar 1999 wurde das Energiegesetz und am 1. Mai 2000 das CO<sub>2</sub>-Gesetz in Kraft gesetzt. Das Programm EnergieSchweiz unterstützt die Erreichung der in diesen Gesetzen vorgegebenen Ziele.

Die wichtigsten Ziele sind der sparsame und rationelle Umgang mit Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energiequellen. Der Verbrauch fossiler Energien und der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoss soll bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent gesenkt werden. Neben



den Massnahmen zur vermehrten Energieeffizienz werden auch die erneuerbaren Energien gefördert. Die Ziele von EnergieSchweiz sind klar quantifiziert und stimmen mit jenen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes überein.

*Erste Etappenziele sind erreicht.* Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat bereits eine Richtlinie zur Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erlassen. Sie soll der Wirtschaft einen zuverlässigen Rahmen für die freiwilligen Massnahmen im Rahmen des CO<sub>2</sub>- und des Energiegesetzes geben. Im Sommer 2001 wurde noch ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung der freiwilligen Massnahmen gelegt. Die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) sowie die Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE) haben vom UVEK Leistungsaufträge erhalten, die zur Realisierung der Reduktionsziele zentral sind. Im Rahmen von EnergieSchweiz übernehmen beide Agenturen die breite Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

Wenn absehbar ist, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele nicht mit den freiwilligen Massnahmen und Vereinbarungen erreicht werden können, hat der Bundesrat aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Möglichkeit, frühestens ab 1. Januar 2004 eine Abgabe einzuführen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe würde nach den CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen fossilen Energieträger erhoben. Das Gesetz sieht einen Maximalsatz von 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> vor. Die Höhe der Abgabesätze unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe stellt einen konkreten, möglichen Schritt zur Setzung ökologischer Anreize im Steuersystem dar. Vor dem Jahr 2004 wird der Bundesrat eine Zwischenbilanz bezüglich der CO<sub>2</sub>-Abgabe vorlegen. Dabei geht es in erster Linie darum, zu beurteilen, ob eine CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Erreichung der Reduktionsziele notwendig ist.

Mit all diesen Massnahmen wird ein wichtiges Anliegen des Initiativkomitees, den Umwelt- und Klimaschutz, bereits konsequent angegangen.

## **Der Volkswille ist beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen**

*Der Bundesrat lehnt die Initiative ab.* Dies ist jedoch wie bereits betont keine grundsätzliche Absage an die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie. Der Bundesrat hat das Abstimmungsergebnis vom 24. September 2000 analysiert:

- Die Ablehnung der Grundnorm erfolgte mit 55,4 Prozent NEIN zu 44,6 Prozent JA-Stimmen.
- Das Volksverdict war somit zwar deutlich, jedoch befürwortete ein beachtlicher Teil des Stimmvolkes die Grundnorm. Der Bundesrat erachtet es deshalb als legitim, das Thema der aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie weiterhin auf der politischen Traktandenliste zu behalten.

Der Bundesrat entschied sich für einen *konstruktiven und zukunftsorientierten Weg*, der auch Aussichten auf politische Mehrheiten hat:



- Zum einen trägt dieser dem Abstimmungsresultat vom vergangenen Jahr gebührend Rechnung: Eine erneute Gegenüberstellung des Volkes mit dem Thema der verstärkten Energiebesteuerung wäre demokratiepolitisch fragwürdig und würde den Volkswillen missachten. Sie könnte von Seiten des Stimmvolks als „Zwängerei“ ausgelegt werden. Der Bundesrat verzichtet deshalb auf einen Gegenvorschlag zur Initiative.
- Zum anderen erhält der Bundesrat das langfristige Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerbelastung von der Arbeit zur Energie aufrecht. Mit einer Energiebesteuerung den gewünschten Lenkungseffekt zu erzeugen und gleichzeitig aufkommensneutral die Lohnnebenkosten zu senken, ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll.
- Der Bundesrat betrachtet den Umwelt- und Klimaschutz weiterhin als eine zentrale Aufgabe. Dem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie wird dabei grosse Bedeutung zugemessen. Bei der Umsetzung dieses Zieles sind die schon beschrittenen Wege sowohl in der Schweiz als auch im Ausland zu berücksichtigen. Unter Einbezug dieser Rahmenbedingungen wird der Bundesrat bis spätestens Ende 2003 eine umfassende Lagebeurteilung vornehmen und die Frage der ökologischen Steuerreform erneut prüfen.

### **Die Haltung des Bundesrates in Sachen Energiebesteuerung:**

Der Bundesrat lehnt die Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ ab.

- Er hält jedoch weiterhin an dem strategischen Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie fest.
- Jedoch lehnt er es ab, bereits in der laufenden Legislaturperiode dem Volk einen neuen Verfassungsartikel zur Schaffung von ökologischen Anreizen im Steuersystem zu unterbreiten.
- Entsprechend verzichtet der Bundesrat auf einen Gegenentwurf zur Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“.

### **Mit seiner Strategie will der Bundesrat:**

- Auf Schnellschüsse im Interesse der Sache verzichten
- und sich alle Handlungsoptionen im Bereich der Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie offen halten.







## Langfassung zum Nein des Bundesrates zur Volksinitiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“

### Ökologische Anreize im Steuersystem und die Forderung der Initianten

*ESTA  
Initiative ausgesetzt*

Die Schaffung von ökologischen Anreizen im Steuersystem steht in der Schweiz seit Jahren zur Diskussion. Die am 22. Mai 1996 eingereichte Volksinitiative "Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!" wurde in der Junisession 1999 bis nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 über die "Solar-Initiative" und das "Förderabgabegesetz" ausgesetzt. In der Zwischenzeit ist einiges geschehen.

*Inzwischen verwarf  
das Volk drei  
Energievorlagen*

Am 24. September des vergangenen Jahres haben Volk und Stände eine Vorlage zur Energiebesteuerung deutlich abgelehnt. Die sogenannte Grundnorm hätte die Basis für eine Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen gebildet. Der Bundesrat hat die Grundnorm der eidgenössischen Räte unterstützt. Am selben Tag wurden auch die Förderabgabe und die Solarinitiative verworfen. Die Willensäußerungen des Volkes müssen ernst genommen und beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.

*Bundesrat lehnt  
Initiative ab*

Der Bundesrat lehnt die Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ ab. Die Ablehnung ist – dies sei betont – keine Absage an die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie. Sie gründet vielmehr auf den erheblichen Schwächen und Mängeln in der Konzeption der Initiative und dem mangelnden Respekt vor dem geäußerten Volkswillen.

*Inhalt der  
Initiative*

Die Initiative fordert die Einführung einer Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern und die Elektrizität von einheimischen Wasserkraftwerken zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen, insbesondere bei einer Herabsetzung des Rentenalters zur Finanzierung der Mehrkosten und zur sozialverträglichen Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge. Bei der Erhebung der Energiesteuer kann für Härtefälle eine befristete Steuererleichterung gewährt werden. Wasserkraftwerke mit weniger als einem Megawatt Leistung sollen von der Besteuerung ausgenommen werden. Von den Rückzahlungen sollen auch Nichterwerbstätige profitieren.



## Keine unbegrenzte Steuerkompetenz für das Parlament

*Offene  
Formulierung der  
Initiative – keine  
Abgabe-  
höchstsätze*

Der Initiativtext ist allzu offen formuliert. Im Gegensatz zur Grundnorm sieht er keine verfassungsmässige Beschränkung der Energieabgabe auf einen Höchstsatz vor. Die Initianten stellen sich gemäss ihrem Argumentarium längerfristig Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe vor. Energiesteuereinnahmen in solch einer Grössenordnung wären nur mit sehr hohen Abgabesätzen erzielbar und würden spürbare wirtschaftliche Probleme – und zwar nicht nur bei den energieintensiven Branchen – verursachen.

*Unbegrenzte  
Steuerkompetenz  
bedeutet Planungs-  
unsicherheit*

Die Erteilung einer unbegrenzten Steuerkompetenz an das Parlament in Bezug auf die Abgabenhöhe wurde bis anhin von Volk und Ständen meist abgelehnt. Bei der Stimmgabe müssen die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen wissen, welche konkreten Folgen ihre Entscheidung haben. Bei der im letzten Jahr vom Volk abgelehnten Grundnorm wäre der Höchstsatz der Energieabgabe auf 2,0 Rp./kWh in der Verfassung festgeschrieben worden. Die privaten Haushalte und Unternehmen hätten Planungssicherheit gehabt. Sie hätten ihre maximale finanzielle und wirtschaftliche Belastung kalkulieren können. Ohne eine Beschränkung der Abgabe auf einen Höchstsatz sind Begehrlichkeiten Tür und Tor geöffnet. Allein schon aus diesem Grund ist die Initiative abzulehnen.

## Besteuerung der Wasserkraftwerke ist ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv

*Besteuerung der  
Wasserkraftwerke  
ökologisch und  
ökonomisch  
kontraproduktiv*

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt stellt die Besteuerung der einheimischen Wasserkraftwerke dar. Neben den nicht erneuerbaren Energieträgern soll auch die Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung besteuert werden. Nur die Kleinstkraftwerke, welche wirtschaftlich unbedeutend sind, wären von der Steuer ausgenommen. Die Kleinstkraftwerke erzeugen lediglich zwei Prozent der Elektrizität aus Wasserkraft beziehungsweise rund ein Prozent des gesamten Schweizer Stroms. Der Grossteil der Elektrizität aus Wasserkraft würde demgemäss der Energiesteuer unterliegen. Dies ist ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv.

*Saubere  
Wasserkraft liefert  
60% des Schweizer  
Stroms*

Die Schweiz besitzt mit der Wasserkraft einen traditionsreichen und gewichtigen erneuerbaren Energieträger. Rund 60 Prozent der in der Schweiz erzeugten Elektrizität entfällt auf die Wasserkraft, rund 35 Prozent auf Kernkraftwerke und lediglich 3,8 Prozent auf thermische und andere Quellen. Die Wasserkraft und die anderen erneuerbaren Energieträger Holz,



Sonne, Biogas, Wind, erneuerbare Abfälle und Umweltwärme sind umweltfreundliche und einheimische Energiequellen. Sie erzeugen keine Luftverschmutzung und keine CO<sub>2</sub>-Emissionen. Als idealer Ersatz für fossile Energieträger helfen sie mit, die Klimaziele des Kyoto-Protokolls zu erreichen. Zum anderen reduziert ihr verstärkter Einsatz die Abhängigkeit der Schweiz von ausländischen Energieimporten. Die Einführung einer Steuer auf den Strom von Wasserkraftwerken behindert diese saubere und erneuerbare Energiequelle.

*Verteuerung des Stroms aus Wasserkraft steht im Gegensatz zu den Elektrizitätsmarktgesetz*

Die geforderte Besteuerung der einheimischen Wasserkraft steht auch im krassen Gegensatz zur Energiepolitik der Schweiz. Mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes kommen die Wasserkraftwerke unter zusätzlichen wirtschaftlichen Druck. Deshalb wurden im Elektrizitätsmarktgesetz verschiedene flankierende Massnahmen zur Förderung der Wasserkraft und anderer „sauberer“ Energien festgelegt. Die einheimische Wasserkraft und andere erneuerbare Energien werden durch Darlehen, Kennzeichnung, kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom unterstützt. Das Elektrizitätsmarktgesetz wird aller Voraussicht nach im März 2002 dem Volk unterbreitet. (Nähere Ausführungen siehe Anhang 1).

*Keine Besteuerung der Wasserkraft*

Die von der Initiative geforderte Besteuerung des Stroms aus einheimischen Wasserkraftwerken würde diese saubere und umweltfreundliche Energiequelle verteuern. Sie steht im Widerspruch zu den flankierenden Massnahmen im Elektrizitätsmarktgesetz und ist deshalb entschieden abzulehnen.

## **Die Fragen des AHV-Rentenalters und der Energiebesteuerung sind zu trennen**

*Auch Finanzierungszwecke zu offen formuliert*

Doch nicht nur die Einnahmenseite – der fehlende Abgabehöchstsatz und die Besteuerung der Wasserkraftwerke – stellt ein Problem dieser Initiative dar, sondern auch die Ausgabenseite. Die Erlöse aus der Energiesteuer sollen bei einer Herabsetzung des Rentenalters die daraus entstehenden Mehrkosten decken. Darüber hinaus sollen die Einnahmen aus der Energiesteuer zur sozialverträglichen Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden.

*Keine vollumfängliche Rückerstattung der Energiesteuer-einnahmen gewährleistet*

Im Gegensatz zur Grundnorm von letztem Jahr fordert der Initiativtext keine vollumfängliche Rückerstattung der Energiesteuer an Wirtschaft und/oder Bevölkerung. Mit einer Annahme der Initiative wird vielmehr die Finanzierung einer zusätzlichen staatlichen Leistung – die Herabsetzung des Rentenalters – auf „Vorrat“ in der Verfassung festgeschrieben.



*Bundesrat lehnt  
Herabsetzung des  
Rentenalters ab*

Die Vermischung von Energiepolitik und offenen Fragen in der Sozialpolitik ist wenig effizient und sachdienlich.

Der Bundesrat lehnt eine generelle Herabsetzung des Rentenalters ab. Am 26. November vergangenen Jahres haben bekanntlich Volk und Stände die Tandeminitiative der Grünen Partei der Schweiz „für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Mann und Frau“ sowie eine zweite Initiative zur Senkung des Rentenalters verworfen.

*Sozial-  
versicherungen  
stehen vor  
ernstzunehmenden  
Finanzierungs-  
problemen*

Die Sozialversicherungen stehen aufgrund der bevorstehenden demographischen Veränderung vor einer Belastungsprobe. Der Alterungsprozess der Bevölkerung ist in den letzten Jahren fortgeschritten. Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik verdeutlichen dies. Der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen an der Gesamtbevölkerung stieg von 13,9 Prozent zu Beginn der 80er Jahre auf 15,4 Prozent im vergangenen Jahr. Aller Voraussicht nach wird sich die Situation weiter akzentuieren. Gemäss den Prognosen des BFS – und Bevölkerungsprognosen sind im Vergleich zu anderen Prognosen sehr verlässlich – dürfte der Satz bis zum Jahr 2010 auf 17,4 Prozent steigen. Auf der anderen Seite nimmt der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter – der 20 bis 64-jährigen - an der Gesamtbevölkerung seit den 90er Jahren kontinuierlich ab. Und auch hier ist vorerst kein Ende der Entwicklung abzusehen.

*Anteil der Rentner  
an der Bevölkerung  
nimmt stetig zu*

Entsprechend erhöht sich der Alterslastquotient, das heisst das Verhältnis von Rentnern zu den erwerbsfähigen Personen. Anfang der 80er Jahre lag der Alterslastquotient noch bei rund 23 Prozent, im Jahr 2000 bei 25 Prozent, im Jahr 2010 wird er über 28 Prozent betragen. Anders ausgedrückt heisst dies, dass aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung immer mehr Rentner von den Erwerbstätigen finanziert werden müssen.

*Zusätzliche Lasten  
sind zu vermeiden*

Angesichts der angesprochenen demographischen Entwicklung in der Schweiz und den daraus resultierenden Finanzierungsproblemen bei den Sozialversicherungen müssen zusätzliche Lasten vermieden werden. Staatliche Anreize zur Frühpensionierung sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich falsch. Die Konsolidierung der Sozialversicherungen muss im Vordergrund stehen.

*Senkung der  
Lohnnebenkosten  
wird vom Bundesrat  
befürwortet*

Einzig beim zweitgenannten Finanzierungszweck – der Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge – herrscht Übereinstimmung mit Bundesrat und Parlament. Der Bundesrat fällt die Grundsatzentscheidung, dass Erträge aus einer allfälligen Energiesteuer ausschliesslich für die Senkung der Lohnnebenkosten zu verwenden sind. Die Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie soll aufkommensneutral sein.



Entsprechend war die im letzten Jahr vom Volk abgelehnte Grundnorm ausgestaltet.

## **Umwelt- und Klimaschutz bereits mit wirksamen Instrumenten angegangen**

*Energiepolitik in der Schweiz auf dem Vormarsch*

Seit der Lancierung der Initiative sind bereits konkrete und erfolgversprechende Massnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas getroffen worden. Am 1. Januar 1999 wurde das Energiegesetz und am 1. Mai 2000 das CO<sub>2</sub>-Gesetz in Kraft gesetzt. Das Programm EnergieSchweiz unterstützt die Erreichung der in diesen Gesetzen vorgegebenen Ziele.

*Programm EnergieSchweiz definiert klare quantitative Ziele.*

Die wichtigsten Ziele von EnergieSchweiz sind der sparsame und rationelle Umgang mit Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energiequellen. Konkret bedeutet dies, dass der Verbrauch fossiler Energien und der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent gesenkt werden soll. Die Reduktionsziele bei Brennstoffen betragen (minus) 15 Prozent, bei Treibstoffen (minus) 8 Prozent gegenüber 1990. Neben der vermehrten Energieeffizienz soll auch der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch erhöht werden. Die Ziele von EnergieSchweiz sind klar quantifiziert und stimmen mit jenen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes überein. (Nähere Ausführungen zum Massnahmenkatalog gem. EnergieSchweiz siehe Anhang 2).

*Richtlinie zur Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erlassen*

Im Sommer dieses Jahres hat die zuständige Nationalratskommission drei SVP-Vorstösse, die das CO<sub>2</sub>-Gesetz aufgeweicht hätten, abgelehnt. Der Bundesrat will an den vom Parlament festgelegten Reduktionszielen keine Abstriche vornehmen. Erste Etappenziele sind bereits erreicht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat eine Richtlinie zur Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erlassen. Die Richtlinie gilt für Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Sie soll der Wirtschaft einen zuverlässigen Rahmen für die freiwilligen Massnahmen im Rahmen des CO<sub>2</sub>- und des Energiegesetzes geben. Die Richtlinie eröffnet den Unternehmen zwei Handlungsmöglichkeiten: die Zielvereinbarung und die Verpflichtung. Entsprechend ist sie in zwei Teile gegliedert.

*Zielvereinbarungen:* Teil I richtet sich an alle, die einen freiwilligen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und damit auch der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten wollen. Hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Gesetzes entspricht dies der ersten, freiwilligen Phase des Gesetzes.



*Verpflichtungen:* Teil II enthält die Anforderungen an freiwillige Massnahmen, die eingehalten werden müssen, um von einer allfälligen CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Art. 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes befreit zu werden. Teil II setzt damit einen klaren und verlässlichen Rahmen für die spätere Regelung zur Abgabebefreiung. Die späteren Konsequenzen des aktuellen Handelns sind damit abschätzbar und bekannt. Die Unternehmen können sich jetzt darauf einrichten und die nötigen Arbeiten für den Abschluss von Vereinbarungen an die Hand nehmen, aber auch die notwendigen CO<sub>2</sub>-wirksamen Investitionen tätigen.

*Erste  
Leistungsaufträge  
unterzeichnet*

Im Sommer 2001 wurde noch ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung der freiwilligen Massnahmen gelegt. Die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) sowie die Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE) haben vom UVEK Leistungsaufträge erhalten, die zur Realisierung der Reduktionsziele zentral sind. Im Rahmen von EnergieSchweiz übernehmen sie die breite Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

## **Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe – wenn nötig – frühestens ab 2004 möglich**

*Subsidiäre  
Einführung einer  
CO<sub>2</sub>-Abgabe*

Wenn absehbar ist, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele nicht mit den freiwilligen Massnahmen und Vereinbarungen erreicht werden können, hat der Bundesrat aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Möglichkeit, frühestens ab 1. Januar 2004 eine Abgabe einzuführen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe würde nach den CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen fossilen Energieträger erhoben. Das Gesetz sieht einen Maximalsatz von 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> vor. Die Höhe der Abgabesätze unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

*Bei den Treibstoffen  
zeichnet sich  
Handlungsbedarf  
ab*

Die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird regelmässig evaluiert. Die neusten Zahlen zeigen, dass die Emissionen bei den Brennstoffen eine sinkende Tendenz aufweisen: minus 2,7 Prozent im Jahr 1999 gegenüber 1990. Hingegen stiegen die Emissionen der Treibstoffe im gleichen Zeitraum um 7,5 Prozent und haben sich somit weiter von ihrem Zielwert vom minus 8 Prozent entfernt. Nach heutigen Einschätzungen ist jedoch nur mit wesentlich verstärkten Anstrengungen bei den fossilen Brennstoffen das CO<sub>2</sub>-Ziel zu erreichen. Schwieriger sieht die Situation bei den fossilen Treibstoffen aus. Hier zeichnet sich ein Handlungsbedarf ab. Die Höhe der allfälligen CO<sub>2</sub>-Abgabe kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Sie richtet sich nach der Ziellücke, differenziert nach fossilen Brenn- und Treibstoffen. Die Einnahmen sollen vollumfänglich an die Bevölkerung und die Wirtschaft



zurückerstattet werden.

*Zwischenbilanz zur  
CO<sub>2</sub>-Abgabe im  
Jahr 2002*

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe stellt einen konkreten, möglichen Schritt zur Setzung ökologischer Anreize im Steuersystem dar. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz war mehrheitsfähig und wurde auch in den letztjährigen Abstimmungen von den Gegnern der Energievorlagen als das geeignetere Instrument bezeichnet. Vor dem Jahr 2004 wird der Bundesrat eine Zwischenbilanz bezüglich der CO<sub>2</sub>-Abgabe vorlegen. Dabei geht es in erster Linie darum, zu beurteilen, ob eine CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Erreichung der Reduktionsziele notwendig ist.

### **Respekt vor dem Volkswillen gebietet Zurückhaltung**

*Bundesrat  
analysierte  
Abstimmungs-  
ergebnisse...*

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Dies ist jedoch wie bereits betont keine grundsätzliche Absage an ökologische Anreize im Steuersystem. Der Bundesrat hat das Abstimmungsergebnis vom 24. September 2000 analysiert und Grundsatzentscheidungen in Sachen Energiebesteuerung gefällt. Die Ablehnung der Grundnorm erfolgte mit 55,4 Prozent NEIN zu 44,6 Prozent JA-Stimmen. Das Volksverdict war somit zwar deutlich, jedoch befürwortete ein beachtlicher Teil des Stimmvolkes die Grundnorm. Der Bundesrat erachtet es deshalb als legitim, das Thema der aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie weiterhin auf der politischen Traktandenliste zu behalten.

*... keine rasche  
Neuaufgabe der  
Grundnorm...*

Der Bundesrat entschied sich für einen konstruktiven und zukunftsorientierten Weg, der auch Aussichten auf politische Mehrheiten hat. Zum einen trägt dieser dem Abstimmungsergebnis vom vergangenen Jahr gebührend Rechnung. Auf eine rasche Neuaufgabe eines Verfassungsartikels mit der Stossrichtung der Grundnorm wird verzichtet. Eine erneute Gegenüberstellung des Volkes mit dem Thema der verstärkten Energiebesteuerung wäre demokratiepolitisch fragwürdig und würde den Volkswillen missachten. Sie könnte von Seiten des Stimmvolkes als „Zwängerei“ ausgelegt werden. Mit einem stärkeren Widerstand als vor einem Jahr müsste gerechnet werden. Zumal zu betonen ist, dass wesentlich bessere und auch mehrheitsfähige Alternativen zur Grundnorm nur schwerlich zu finden sind. Dies zeigt sich gerade in der Initiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“, welche im Vergleich zur Grundnorm erhebliche Mängel und Schwächen aufweist. Aus den erwähnten demokratiepolitischen Überlegungen verzichtet der Bundesrat deshalb auf einen Gegenvorschlag zur Initiative.



*... jedoch behält er strategisches Ziel der ökologischen Steuerreform bei*

Zum anderen behält der Bundesrat das langfristige Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerbelastung von der Arbeit zur Energie aufrecht. Mit einer Energiebesteuerung den gewünschten Lenkungseffekt zu erzeugen und gleichzeitig aufkommensneutral die Lohnnebenkosten zu senken, ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Der Bundesrat betrachtet den Umwelt- und Klimaschutz weiterhin als eine zentrale Aufgabe. Dem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie wird dabei grosse Bedeutung zugemessen. Bei der Umsetzung dieses Zieles sind die schon beschrittenen Wege sowohl in der Schweiz als auch im Ausland zu berücksichtigen.

*EU-Kommission plant Reaktivierung des Energiebesteuerungs-Dossiers*

Ökologische motivierte Energieabgaben sind wie in der Schweiz auch im Ausland seit Jahren in Diskussion. In der Europäischen Union ist die Einführung einer CO<sub>2</sub>-/Energieabgabe seit Beginn der 90er Jahre ein wichtiges fiskal- und umweltpolitisches Thema. Bisher konnten sich allerdings die verschiedenen Richtlinienvorschläge der EU-Kommission im Ministerrat noch nicht durchsetzen. Kürzlich hat die EU-Kommission eine Reaktivierung des Energiebesteuerungs-Dossiers angekündigt. Ein Durchbruch auf europäischer Ebene könnte für die Schweiz eine neue Ausgangslage schaffen (Nähere Ausführungen zur Energiebesteuerung im Ausland siehe Anhang 3).

*Lagebericht bis spätestens 2003*

Unter Einbezug dieser Rahmenbedingungen wird der Bundesrat bis spätestens Ende 2003 eine umfassende Lagebeurteilung vornehmen und die Frage der ökologischen Steuerreform erneut prüfen.

## **Die Haltung des Bundesrates kurz zusammengefasst:**

*Bundesrat lehnt Initiative ab*

Der Bundesrat lehnt die Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ aus folgenden Gründen ab:

- Die fehlende Festlegung eines Höchstsatzes der Energieabgabe in der Verfassung öffnet Begehrlichkeiten Tür und Tor.
- Die Besteuerung des Stroms einheimischer Wasserkraftwerke ist ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv.
- Die Fragen der Senkung des AHV-Rentenalters und die Energiebesteuerung sind zu trennen.
- Der Umwelt- und Klimaschutz werden bereits mit konkreten Massnahmen angegangen: Energie- und CO<sub>2</sub>-



*Längerfristige  
Strategie des  
Bundesrates*

Gesetz sowie EnergieSchweiz

- Mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe könnte - wenn nötig - bereits im Jahr 2004 eine ökologisch motivierte Steuer eingeführt werden.

Die längerfristige Strategie des Bundesrates sieht vor:

- An dem strategischen Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie hält der Bundesrat fest.
- Aus demokratiepolitischen Gründen lehnt er es ab, bereits in der laufenden Legislaturperiode dem Volk einen neuen Verfassungsartikel zur Schaffung von ökologischen Anreizen im Steuersystem zu unterbreiten.
- Entsprechend verzichtet der Bundesrat auf einen Gegenentwurf zur Initiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“.

Mit seiner Strategie will der Bundesrat:

- Auf Schnellschüsse im Interesse der Sache verzichten
- und sich alle Handlungsoptionen im Bereich der Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie offen halten.



## **Anhang 1: Elektrizitätsmarktgesetz: Flankierende Massnahmen zum Schutz der einheimischen Wasserkraft**

### **1) Darlehen für Übergangsschwierigkeiten**

Mit Darlehen sollen Übergangsschwierigkeiten, welche einzelne Wasserkraftwerke bei der Strommarkliberalisierung erleiden können, abgedeckt werden. Darlehen können in Ausnahmefällen vom Bundesrat während zehn Jahren gewährt werden. Einerseits geht es dabei um Anlagen die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre vollen Kosten zu decken (nicht amortisierbare Investitionen), andererseits um Wasserkraftwerke, deren Erneuerung ohne Bundeshilfe gefährdet ist.

### **2) Kennzeichnungspflicht als Marketinginstrument**

Aufgrund der möglichen Kennzeichnungspflicht können die Verbraucher bestimmen, welchen Strom sie kaufen möchten. Sie können bestimmen, woher der von ihnen gekaufte Strom stammt und wie er erzeugt wird. Die mögliche Einführung der Kennzeichnungspflicht erleichtert die Vermarktung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

### **3) Gratisdurchleitung für Kleinanlagen**

Die Erzeugung von Strom mittels erneuerbaren Energien (Fotovoltaik, Wind, Biomasse, neue Kleinwasserkraftwerke) ist in der Regel teurer als die konventionelle Stromerzeugung. Deshalb sieht das Elektrizitätsmarktgesetz eine gebührenfreie Durchleitung von Strom aus Kleinanlagen während zehn Jahren vor.

### **4) Übernahmeverpflichtung für Ökostrom**

Ein weiteres Instrument zur Förderung der sauberen Energien besteht in der Übernahmeverpflichtung. Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz werden die Verteilwerke zur Übernahme von elektrischer Energie, die von unabhängigen Produzenten erzeugt wird, verpflichtet. Durch die Übernahmeverpflichtung fallen wegen der Preisgarantie in einzelnen Gebieten mit vielen Kleinwasserkraftwerken Mehrkosten an. Das Elektrizitätsmarktgesetz regelt die Finanzierung dieser Mehrkosten, in dem diese durch die nationale Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungspreise der Hochspannungsnetze getragen werden.



## Anhang 2: Programm EnergieSchweiz

Bei der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz wird in erster Linie auf freiwillige und marktwirtschaftliche Massnahmen gesetzt. EnergieSchweiz stehen jährlich 55 Mio Franken zur Verfügung. Insbesondere werden angestrebt:

- Die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen (z.B. Energieagenturen) auf Basis von Leistungsaufträgen und Vereinbarungen.
- Überdachende und flankierende Massnahmen, wie zum Beispiel Beratung, Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung (Labels und Standards), begleitende Forschung, Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsprojekte.
- Vorschriften, insbesondere Warendeklarationen sowie Zielwerte und Vorgaben über den Energieverbrauch von Motorfahrzeugen, Geräten und Gebäuden.
- Die Setzung von Anreizen in den Bereichen Gebäude, Wirtschaft, Mobilität und erneuerbare Energien

## Anhang 3: Ökosteuer in Europa

Neben den Bemühungen auf der europäischen Ebene haben einzelne Länder Schritte in Richtung einer Ökologisierung der Steuersysteme gemacht. Weit vorangeschritten sind die **skandinavischen Länder** sowie die **Niederlande**.

In **Deutschland** ist die „Ökologische Steuerreform“ seit April 1999 in Kraft. Die Steuersätze steigen bis 2003 jährlich um 5 Rappen pro Liter Treibstoff und 0,4 Rappen pro kWh Elektrizität. Die finanziellen Mittel aus der Energieabgabe sind für die Reduktion von Sozialversicherungsbeiträgen vorgesehen. Energieintensive Branchen profitieren von Spezialsteuersätzen, ihre maximale Belastung wird begrenzt.

In den nächsten Jahren werden verlässliche Aussagen über die gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der in anderen Ländern eingeführten Energiebesteuerung vorliegen. Der Erfahrungshorizont dürfte dann genügend breit sein. Ökologische Steuern in grösserem Ausmass werden seit Mitte der neunziger Jahre erhoben.

Aus Schweizer Sicht sind die Erfahrungen bei der ökologischen Steuerreform in Deutschland und in anderen Staaten Europas in dem Lagebericht auszuwerten und bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen in Sachen Energiebesteuerung zu berücksichtigen. Positive Erfahrungen im Ausland dürften die Akzeptanz der ökologischen Steuerreform beim Schweizer Stimmvolk erhöhen.



## Fakten und Grafiken

**Anliegen der Initiative** Energie statt Arbeit

---

Einführung einer neuen Steuer auf:

- Nicht erneuerbaren Energieträgern
- Elektrizität von heimischer Wasserkraft

zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen, insbesondere

- bei einer Herabsetzung des Rentenalters zur Finanzierung der entstehenden Mehrkosten
- Darüber hinaus zur Finanzierung einer sozialverträglichen Senkung der Sozialversicherungsbeiträge

1

**Gründe für den Bundesrat die Initiative abzulehnen:** Energie statt Arbeit

---

- Im Verfassungsartikel wird kein Höchstsatz der Energiesteuer festgelegt.
- Die Besteuerung des Stroms von einheimischen Wasserkraftwerken ist ökologisch und ökonomisch falsch.
- Die offene Frage der Höhe des Rentenalters ist getrennt von der Frage der Energiebesteuerung anzugehen.
- Seit Einreichung der Initiative sind bereits konkrete und wirksame Massnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas getroffen worden.

2

**Kein Höchstsatz der Energiesteuer im Verfassungsartikel** Energie statt Arbeit

---

- ➔ Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen nicht abschätzbar !
- ➔ Vorstellungen der Initianten gehen weit: Längerfristig Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe !
- ➔ Volk und Stände haben unbegrenzte Steuerkompetenzen in Bezug auf die Abgabenhöhe bis anhin meist abgelehnt !

3

**Keine Besteuerung der Wasserkraftwerke** Energie statt Arbeit

---

- ➔ Von der Energieabgabe befreite Kleinstkraftwerke sind wirtschaftlich unbedeutend !
- ➔ Wasserkraft ist eine saubere Energiequelle:
  - keine Luftverschmutzung
  - keine CO<sub>2</sub>-Emissionen
- ➔ Wasserkraft ist die wichtigste, einheimische Energiequelle
- ➔ Verteuerung des Stroms aus Wasserkraft ist ökologisch und ökonomisch falsch

4

**Wasserkraft: Wichtigste einheimische Energiequelle** Energie statt Arbeit

---

Schweizer Elektrizität: Anteile der einzelnen Energiequellen 1999

61%

- Wasserkraftwerke
- Kernkraftwerke
- Thermische und andere

5

**Keine zusätzlichen Lasten für die Sozialversicherungen** Energie statt Arbeit

---

- ➔ Sozialversicherungen stehen aufgrund der demographischen Entwicklung vor ernstzunehmenden finanziellen Problemen !
- ➔ Bundesrat lehnt deshalb eine generelle Senkung des Rentenalters ab !
- ➔ Volk verwarf im vergangenen Jahr bereits zwei Initiativen zur Senkung des Rentenalters !
- ➔ Festschreibung der Finanzierung der Herabsetzung des Rentenalters in der Verfassung „auf Vorrat“ ist wenig sachgerecht !

6





7

### Massnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas

Energie statt Arbeit

Seit Einreichung der Initiative sind folgende Instrumente zum Umwelt- und Klimaschutz getroffen worden:

- Energiegesetz: 1.1.1999
- CO<sub>2</sub>-Gesetz: 1.5.2000
- Programm EnergieSchweiz unterstützt die Erreichung der im Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz angestrebten Ziele

8

### Ziele von EnergieSchweiz

Energie statt Arbeit

- ➔ Sparsamer und rationeller Umgang mit Energieträgern
- ➔ Förderung von erneuerbaren Energiequellen

Quantifizierbare Ziele: Reduktion bis 2010 i.Vgl. zu 1990

• Verbrauch fossiler Energieträger	- 10 %
• Gesamter CO <sub>2</sub> -Ausstoss	- 10 %
davon Brennstoffe	- 15 %
davon Treibstoffe	- 8 %

9

### Erste Etappenziele erreicht

Energie statt Arbeit

EnergieSchweiz setzt in der ersten Phase auf freiwillige und marktwirtschaftliche Massnahmen:

Im Rahmen dieser Phase sind bereits erste Erfolge zu verzeichnen:

- ➔ Richtlinie für die Wirtschaft erlassen, welche einen zuverlässigen Rahmen für die freiwilligen Massnahmen gibt.
- ➔ Zwei Energieagenturen (EnAW u. AEE) haben Leistungsaufträge zur Realisierung der Reduktionsziele übernommen.

10

### CO<sub>2</sub>-Abgabe

Energie statt Arbeit

- ➔ Kann eingeführt werden, wenn mit den freiwilligen Massnahmen die Klimaziele nicht erreicht werden.
- ➔ Einführung frühestens per 1.1.2004 möglich.
- ➔ Maximalsatz von 210 Franken pro Tonne.
- ➔ Höhe der Abgabe richtet sich nach Ziellücke, differenziert nach fossilen Brenn- und Treibstoffen

11



12



### Respekt vor dem Volkswillen

Energie statt  
Arbeit

- ➔ Volk und Stände haben am 24. September des vergangenen Jahres drei Vorlagen zur Energiebesteuerung verworfen!
- ➔ Unter anderem auch die sogenannte Grundnorm, welche die Basis für eine neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen gebildet hätte!
- ➔ Der Wille des Volkes muss im weiteren Vorgehen berücksichtigt werden!

13

### Haltung des Bundesrates

Energie statt  
Arbeit

- ➔ Der Bundesrat lehnt die Initiative aufgrund der Mängel in der Ausgestaltung ab.
- ➔ Am strategischen Ziel einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit zur Energie hält er fest.
- ➔ Aus demokratiepolitischen Gründen wird er dem Volk in der laufenden Legislaturperiode keinen neuen Verfassungsartikel zu diesem Thema unterbreiten.
- ➔ Entsprechend verzichtet der Bundesrat auf einen Gegenvorschlag zur Initiative.

14

Die Fakten und Grafiken können auch als Foliensatz bei uns bezogen werden. Adresse siehe Bestellliste.



## **Stellenwert der Volksinitiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!“ für die Energiepolitik**

### **Ausgangslage und Perspektiven**

Der Bundesrat unterstützt wie die Initianten die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie. Er lehnt es aber aus verschiedenen Gründen ab, in der laufenden Legislaturperiode einen entsprechenden Verfassungsartikel zu unterbreiten.

Die neusten Energieszenarien zeigen bei einer Fortsetzung der bestehenden Energiepolitik einen starken Anstieg des Energieverbrauchs vor allem im Bereich der Treibstoffe, der industriellen Prozesse und der elektrischen Energie. Die CO<sub>2</sub>-Ziele gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz, internationaler Klimakonvention und EnergieSchweiz sind so nicht erreichbar. Zur Zielerreichung sind in sämtlichen Verbrauchsbereichen die Anstrengungen zu verstärken.

Die Energiepreisschübe im September 2000 zeigen die nach wie vor starke Abhängigkeit der Schweiz gegenüber importierten, nicht erneuerbaren Energien und deren unstabile Preisbildung. Der vermehrte Einsatz einheimischer erneuerbarer Energien und eine höhere Energieeffizienz tragen zur Minderung dieser einseitigen Abhängigkeit bei.

Obwohl die Schweiz mit Energie 2000 seit zehn Jahren beharrlich eine konsistente Energiepolitik verfolgt, sind wir von einer nachhaltigen Energieversorgung noch weit entfernt. Das Problem liegt weniger in der technischen sondern vielmehr in der wirtschaftlichen und politischen Realisierung.

Zur Erreichung der Ziele ist ein optimaler Massnahmenmix einzusetzen: Freiwillige Massnahmen v.a. mit der Wirtschaft und den betroffenen Branchen; Anreize und Vorschriften für Geräte und Motorfahrzeuge bzw. Gebäude durch den Bund bzw. Kantone sowie – sofern zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Ziele nötig – eine CO<sub>2</sub>-Abgabe.

### **Ökologische Steuerreform**

Aus der Ablehnung der Grundnorm für die ökologische Steuerreform (Umweltabgabe) vom September 2000 hat der Bundesrat unter anderem folgende Schlussfolgerungen gezogen. Er lehnt es ab, in der laufenden Legislaturperiode einen neuen Verfassungsartikel für eine Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie zu unterbreiten. Er lehnt daher die Volksinitiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern“ ohne Gegenvorschlag ab. Dennoch bleibt die aufkommensneutrale Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie ein wichtiges Postulat der Umwelt-, Klima- und Energiepolitik des Bundesrates. Er befürwortet deshalb nach wie vor die Stossrichtung der abgelehnten Grundnorm. Deshalb wird der Bundesrat bis Ende 2003 den eidgenössischen Räten einen Bericht unterbreiten, aus welchem sowohl seine Lagebeurteilung als auch die geplanten Massnahmen hervor gehen.

Der ablehnende Volksentscheid vom 24. September 2000 und die Ablehnung der Volksinitiative „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern“ durch



Bundesrat und Parlament bedeutet hingegen nicht den Verzicht auf eine aktive Energie- und Klimapolitik. EnergieSchweiz, das CO<sub>2</sub>-Gesetz, das Elektrizitätsmarktgesetz, der Entwurf des Kernenergiegesetzes und längerfristig eine ökologische Steuerreform stehen für eine nachhaltige Energieversorgung.

### **EnergieSchweiz, das zentrale Programm der Energie- und Klimapolitik**

EnergieSchweiz wurde am 17. Januar vom Bundesrat verabschiedet und zusammen mit den Kantonen, Gemeinden, der Wirtschaft und der Umweltorganisationen am 30. Januar 2001 lanciert. Das Programm hat klare, quantitative Ziele, eine umfassende Strategie zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft, in Gebäuden und im Verkehr, sowie eine breit abgestützte Partnerschaft. EnergieSchweiz soll die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung einleiten. Die wichtigsten Voraussetzungen dazu sind die konkreten Beiträge aller Partner und der gesamten Bevölkerung. Die zentralen Instrumente des Programms sind Information, Motivation, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Anreize, Innovationsunterstützung, Forschung und Entwicklung, Zielvereinbarungen und – wenn all dies nicht genügt, um die Ziele zu erreichen – der sanfte Zwang gemäss Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz.

In der Wirtschaft will EnergieSchweiz mittels Agenturen gemäss Energiegesetz sowie Zielvereinbarungen und Verpflichtungen gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz die freiwilligen Massnahmen von Energie 2000 wesentlich verstärken. Dazu dienen speziell die Richtlinie über freiwillige Massnahmen in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie die Leistungsverträge mit der Energieagentur der Wirtschaft und der Agentur für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Letztere will v.a. dazu beitragen, dass die Ziele des Programms für die erneuerbaren Energien erreicht werden.

Dazu kommen im Bereich der elektrischen Geräte die Zusammenarbeit mit den Branchen (Energieagentur für Elektrogeräte), den Konsumenten- und Umweltorganisationen (Schweizerische Agentur für Energieeffizienz). In Vorbereitung ist eine Verordnung betr. die Übernahme der EU-Richtlinie für die Warendecklaration und Verbrauchsvorschriften bei den wichtigsten elektrischen Geräten, die anfangs 2002 in Kraft gesetzt werden soll.

Zuständig für den Gebäudebereich sind in erster Linie die Kantone. Sie haben am 26. Januar 2001 ihre eigene Strategie im Rahmen von EnergieSchweiz verabschiedet. Sie wollen den Energieverbrauch in Gebäuden durch eine Harmonisierung ihrer Energiegesetzgebung und Förderprogramme reduzieren und den verbleibenden Energiebedarf möglichst mit erneuerbaren Energien decken. Wichtige Instrumente sind die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone sowie der Minergie-Standard, mit dem sich der Energieverbrauch im Gebäudebereich gegenüber den bestehenden Bauten praktisch halbieren lässt.

Die Gemeinden sind in den meisten Kantonen zuständig für den Vollzug der Energiegesetze. EnergieSchweiz motiviert und unterstützt die Gemeinden auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Energie- und Umweltpolitik. Bund, Kantone und Gemeinden wollen in ihren eigenen Gebäuden und Anlagen mit dem guten Beispiel vorangehen und die Ziele von EnergieSchweiz realisieren.

Auch im Verkehr sollen die erfolgreichen Produkte von Energie 2000 deutlich verstärkt werden, vor allem Ecodrive, Carsharing, kombinierte Mobilität, Langsamverkehr und



Mobilität in Gemeinden. Mit der Automobilbranche soll ferner eine verpflichtende Zielvereinbarung über den spezifischen Verbrauch neuer Personenwagen abgeschlossen werden. Kommt diese nicht zustande oder werden die Ziele nicht erreicht, sind Verbrauchsvorschriften oder Zertifikatslösungen geplant. Im Jahre 2002 soll als erster Schritt eine Verordnung über die Warendecklaration für den Treibstoffverbrauch von Personenwagen basierend auf der betreffenden EU-Richtlinie in Kraft gesetzt werden.

Wenn es gelingt, Zielvereinbarungen in der gesamten Wirtschaft und im Immobilienbereich breit umzusetzen, wenn die kantonalen Programme im Gebäudebereich wirksam werden und Bund, Kantone und Gemeinden mit dem guten Beispiel vorangehen, sollten die CO<sub>2</sub>-Ziele im Brennstoffbereich erreichbar sein. Wesentlich schwieriger zu erreichen ist das CO<sub>2</sub>-Emissionsziel aus dem Treibstoffverbrauch von -8% bis 2010, dies v.a. wenn das Verkehrsvolumen weiterhin kräftig zunimmt. Aber auch hier gilt: je mehr mit freiwilligen Massnahmen, Anreizen, Förderprogrammen und Vorschriften erreicht werden kann, desto geringer ist die allenfalls noch erforderliche CO<sub>2</sub>-Abgabe.

### **Das CO<sub>2</sub>-Gesetz und seine Umsetzung**

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ist Kernstück der schweizerischen Klimapolitik. Es wurde auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz legt die Schweiz verbindliche Ziele für die Reduktion des wichtigsten Treibhausgases CO<sub>2</sub> fest. Es dient damit auch der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der internationalen Klimakonvention zusammen mit 180 weiteren Staaten eingegangen ist.

Mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz soll in der Schweiz der Ausstoss des klimawirksamen Kohlendioxidgases (CO<sub>2</sub>) aus der Nutzung fossiler Energieträger bis zum Jahre 2010 um 10 Prozent gegenüber dem Wert von 1990 gesenkt werden. Für Brennstoffe und Treibstoffe gelten je unterschiedliche Teilziele. So sollen die Brennstoffe gesamthaft um 15 Prozent, die Treibstoffe gesamthaft um 8 Prozent vermindert werden. Nicht berücksichtigt werden die Flugtreibstoffe für internationale Flüge.

Die angestrebte Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen soll in erster Linie durch Massnahmen der Energie-, Verkehrs-, Umwelt- und Finanzpolitik sowie durch freiwillige Massnahmen der Unternehmen und Privaten erreicht werden. Dazu hat der Bundesrat das Programm «Energie-Schweiz» verabschiedet. Wenn sich abzeichnet, dass diese Massnahmen nicht ausreichen, kann der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern, die sogenannte CO<sub>2</sub>-Abgabe, einführen. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz sieht zwei Phasen der Umsetzung vor:

- Phase I: Freiwilligkeit

Sie dauert bis mindestens 2004, dem frühesten Zeitpunkt, zu welchem eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt werden kann. Ziel dieser Phase ist es, mit bereits bestehenden sowie freiwilligen Massnahmen die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe möglichst zu vermeiden. Wirksam werden in der Phase I Massnahmen der Energie-, Verkehrs-, Umwelt- und Finanzpolitik sowie freiwillige Massnahmen. Bereits in Kraft sind das Energiegesetz sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Das Aktionsprogramm «EnergieSchweiz» ist gestartet. Einzelne Unternehmen oder Unternehmensgruppen können mit EnergieSchweiz Massnahmen vereinbaren, um die



Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu vermeiden beziehungsweise die Abgabenhöhe zu reduzieren.

- Phase II: CO<sub>2</sub>-Abgabe

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird frühestens auf das Jahr 2004 eingeführt. Gegebenenfalls wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brenn- und Treibstoffen erhoben. Ob und in welcher Höhe eine Abgabe eingeführt wird, entscheidet der Bundesrat aufgrund des noch ausstehenden Reduktionsbedarfs (Ziellücke). Der maximale Abgabesatz beträgt nach Gesetz 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Die Abgabe kann auch nur für einen der beiden Teilbereiche - Brennstoffe und Treibstoffe - eingeführt werden, wenn im anderen Bereich das Ziel erreicht wurde. Energieintensive Unternehmen, Grossverbraucher und Gruppen von Verbrauchern können sich von der Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zur Einschränkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichten und das entsprechende Ziel erreichen. Die Anforderungen an eine Verpflichtung, mit welcher das Recht auf eine Abgabebefreiung verbunden ist, sind in einer Richtlinie festgelegt. Nebst der Richtlinie für den Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist eine Richtlinie für den Gebäudebereich in Vorbereitung. Der Ertrag einer allfälligen Abgabe wird an die Wirtschaft (gemäss AHV-Summe) und die Bevölkerung (pro Kopf) zurückerstattet. Für unterdurchschnittliche Energieverbraucher ist die Rückerstattung höher als die entrichtete Abgabe.

### **Das Elektrizitätsmarktgesetz garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle**

Das Elektrizitätsmarktgesetz, über welches nächstes Jahr abgestimmt wird, schafft mehr Wettbewerb unter den Elektrizitätswerken. Das erhöht ihre Effizienz, führt zu preisgünstigem Strom und ermöglicht den Konsumenten die freie Wahl ihrer Stromlieferanten. Das EMG schafft unserer einheimischen Wasserkraft und den anderen erneuerbaren Energien gute Voraussetzungen und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Es schafft eine moderne, wettbewerbsfähige und zugleich kundenfreundliche Stromwirtschaft.

In ganz Europa wird der Elektrizitätsmarkt schrittweise geöffnet. Die Schweiz ist Teil des europäischen Strommarktes: Die grossen Hochspannungsleitungen, die unser Land durchqueren, sind internationale Leitungen. Für die Schweiz wäre es mit grossen Nachteilen verbunden, sich dieser Liberalisierung zu entziehen. Der Export unseres Spitzenstroms aus Wasserkraft würde erschwert und die Stromdrehscheibe Schweiz isoliert. Zudem ist es für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exportwirtschaft von grosser Bedeutung, gleiche Bedingungen zu erhalten wie ihre europäischen Konkurrenten.

Die Marktöffnung hat schon begonnen: Seit längerem werden Grosskunden mit attraktiven Preisen umworben. Ohne EMG wird sich diese Entwicklung noch verstärken, da die Wettbewerbskommission die Marktöffnung für einzelne Grosskunden auf Grund des Kartellgesetzes erzwingen kann. Nur mit dem EMG ist deshalb sichergestellt, dass alle Konsumenten und insbesondere auch die KMUs vom Wettbewerb profitieren können. Es lenkt die Marktöffnung in geordnete Bahnen, sichert den Service Public für alle, hält Schweizer Firmen konkurrenzfähig, stärkt unsere Elektrizitätswirtschaft, verpflichtet diese zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Personalbestandes und garantiert eine



zuverlässige und erschwingliche Elektrizitätsversorgung. Die Frage, die sich heute stellt, lautet also nicht mehr „Liberalisierung ja oder nein?“, sondern „Liberalisierung für alle oder nur für die Grosskunden?“.

Der Service public ist für eine funktionierende Wirtschaft und die Konsumenten zentral. Das Elektrizitätsmarktgesetz sichert die Anschlusspflicht aller Kunden in allen Regionen an das Verteilnetz, die Angleichung von unverhältnismässigen Unterschieden bei den Durchleitungsvergütungen, die Sicherung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebs, die Bereitstellung der nötigen Reserveenergie, die Förderung der Wasserkraft und der übrigen erneuerbaren Energien sowie die Bildung einer Nationalen Netzgesellschaft. Mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes erhalten Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, ihre Stromversorgung aus einer Vielzahl von Angeboten frei zu wählen. Dank der im EMG vorgesehener Kennzeichnung erhalten die Stromkonsumenten präzise Informationen über die Art und Herkunft des Stromangebotes. Das EMG sichert den Konsumenten faire Vertrags- und Lieferbedingungen, so dass auch sie von preisgünstigem Strom profitieren können.

Verschiedene flankierende Massnahmen im Elektrizitätsmarktgesetz, wie die Kennzeichnungspflicht, die Gratisdurchleitung und die Übernahmepflicht, stellen sicher, dass die einheimische Wasserkraft und die anderen erneuerbaren Energien von der Neuordnung des Strommarkts ebenfalls profitieren werden. Das Gesetz federt Übergangsschwierigkeiten ab, die einzelne Wasserkraftwerke bei der Strommarktliberalisierung erleiden könnten.

Das EMG erlaubt der Elektrizitätswirtschaft eine schrittweise Anpassung. Gleichzeitig wird sie zur beruflichen Grundausbildung und zu Umschulungsmassnahmen verpflichtet. Damit wird das Personal der Strombranche vor allfälligen negativen Folgen der Marktöffnung geschützt. Die höhere Effizienz im Stromsektor stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Daher unterstützt die Wirtschaft das EMG.



## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!»**

vom 22. Juni 2001

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998<sup>2</sup> über eine neue Bundesverfassung,  
nach Prüfung der am 22. Mai 1996<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative «für eine  
gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1998<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 22. Mai 1996 «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>5</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

#### *Art. 131a Energiesteuer (neu)*

Der Bund erhebt zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen eine Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern und auf Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

#### *Art. 196 Sachüberschrift*

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss  
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

#### *Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999*

##### *1. Übergangsbestimmung zu Art. 131a (Energiesteuer)*

<sup>1</sup> Bei einer Herabsetzung des Rentenalters werden mit dem Erlös der Energiesteuer nach Artikel 131a die entstehenden Mehrkosten gedeckt.

<sup>2</sup> Der Erlös der Energiesteuer wird darüber hinaus zur sozialverträglichen Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen für AHV, IV, EO und ALV sowie der Beiträge der Selbstständigwerbenden für AHV, IV und EO verwendet. Nichterwerbstätige, die ein im Gesetz bestimmtes

---

<sup>1</sup>

SR 101

<sup>2</sup>

AS 1999 2556

<sup>3</sup>

BBi 1996 V 137

<sup>4</sup>

BBi 1998 4185

<sup>5</sup>

Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 41<sup>quater</sup> sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.



Mindesteinkommen nicht erreichen, erhalten im Umfange der durchschnittlichen energiesteuerbedingten Mehrbelastung eine Steuerrückerstattung.

<sup>3</sup> Die Energiesteuer wird in regelmässigen, voraussehbaren Schritten eingeführt. Das Gesetz kann für Härtefälle befristete Steuererleichterungen vorsehen.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 22. Juni 2001

Der Präsident: Peter Hess  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 22. Juni 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan  
Der Sekretär: Christoph Lanz



## Die Information im Abstimmungskampf

### EFD-Grundsätze

Gestützt auf die 1992 erschienene Dissertation „Die rechtliche Stellung der Behörde im Abstimmungskampf – Information und Beeinflussung der Stimmbürger in einer gewandelten halbdirekten Demokratie“ von Gion-Andri Decurtins (Universität Freiburg i. Ue.) hat das EFD für die Abstimmungs-Information Grundsätze festgelegt und eine konstante Praxis gebildet. Diese entspricht zudem weiteren Erkenntnissen der Rechts- und Kommunikationslehre sowie der Gerichtspraxis.

### Rechte...

Bejaht wird grundsätzlich, dass auch vor Abstimmungen eine Informationspflicht der Behörde und ein Anspruch der Bevölkerung auf genaue Kenntnis der Regierungsstandpunktes bestehen. Das Aufzeigen von Zusammenhängen, die Begründung der Vorlage und der Dialog ist eine Voraussetzung für die Entscheidungsfindung. Die Behörde hat somit das Recht und die Pflicht, am Meinungsbildungsprozess aktiv teilzunehmen, dabei den eigenen Standpunkt mit den besten Argumenten zu vertreten und ihre Führungsrolle (zu der eine aktiv geführte Kommunikation gehört) innerhalb der System- und Rechtsregeln der direkten Demokratie wahr zu nehmen. Im Zentrum haben die Argumente zu stehen, welche die Regierung in der parlamentarischen Debatte geltend gemacht hat. Insbesondere ist auf die Folgen von Annahme und Ablehnung hinzuweisen.

Abstimmungsgeschäfte sind die Kerngeschäfte der Regierung. Gerade wegen des besonderen öffentlichen Interesses haben die Behörden die Pflicht, diesbezügliche Kommunikations-Schwerpunkte zu setzen. Dabei sind grundsätzlich die bestehenden Informationsmittel im Rahmen ihrer Konzepte verstärkt einzusetzen (Medienkonferenzen, Medienmitteilungen, Internet, Newsletters, Argumentarien, Schriftreihen, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Informationsordner, interne Information etc.). Die Information vor Abstimmung soll zudem auf speziell betroffene Zielgruppen Rücksicht nehmen.

### ... und Schranken

Es gibt aber auch Einschränkungen, so das Missbrauchs- und Propaganda- und Polemikverbot. Der Regierungsauftritt darf die Abstimmungs-Diskussion nicht monopolisieren und muss verhältnismässig sein. Insbesondere gilt für die Behörde eine erhöhte Pflicht zu Wahrheit, Differenziertheit, Sachlichkeit und Überprüfbarkeit. Die Schranken der Information nehmen auf ein Dilemma Rücksicht: Dem Recht auf Information steht die Tatsache gegenüber, dass Behörden-Interventionen die freie Meinungs- und Wissensbildung nicht nur fördern, sondern ab einem gewissen Mass auch gefährden könnten. Deshalb darf die Behördeninformation nicht verzerrend, unlauter oder drohend sein (wobei die Darstellung von negativen Folgen eines Abstimmungsergebnisses keine Drohung ist). Formal muss behördliche Information als solche erkennbar sein (Transparenz). Dazu gehört auch eine klare Trennung zwischen



Behörden-Information und der eigentlichen Führung des Abstimmungskampfs durch Parlament und private Komitees.

Abstimmungen sind zwar die „normale Verlängerung“ der Sachpolitik im direkt-demokratischen Prozess. Dennoch ist die Phase vor Abstimmungen sensibel und anfällig auf Missbräuche. Insofern gelten strengere Grundsätze als für private Komitees. Die Information beginnt zusammen mit dem Sachgeschäft lange vor der Abstimmungsphase und richtet sich zunächst nach den allgemeinen Regeln der Regierungsinformation. Verschärfte Spielregeln gelten, sobald das Thema als Abstimmungs-Gegenstand traktandiert (oder voraussehbar) ist.







## Bestellliste Informationsmaterial

Abstimmung vom 2. Dezember 2001

### Volksinitiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!"

Material	Anzahl		
	d	f	i
Dokumentation			
Fakten und Grafiken als Foliensatz			
Flugblatt "Keine neue Energieabgabe mit unbegrenzter Steuerkompetenz"			
EFD-Newsletter (u.a.) "Energie statt Arbeit...."			—
Faltprospekt "EFD-Porträt"		—	—

#### Besteller:

Name:	
Vorname:	
Firma:	
Adresse:	
Postfach:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Für allfällige Fragen, Anregungen oder Anliegen wenden Sie sich bitte an  
Frau S. Fischer, Tel. 031 324 84 49, E-Mail: [sandra.fischer@gs-efd.admin.ch](mailto:sandra.fischer@gs-efd.admin.ch)

Bestellliste heraustrennen und faxen oder senden an:

→ FAX 031 323 57 95

→ EFD, Generalsekretariat, Sandra Fischer, Bundesgasse 3, 3003 Bern